

Anhang
zur landesplanerischen Beurteilung für das Vorhaben
„Ersatzneubau 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting
Abschnitt 2 (St. Peter – Pleinting)“

D. Wesentliche Inhalte und Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

I. Regionale Planungsverbände, Landkreise und Kommunen

In der „Haarbacher Erklärung zum Ersatzneubau der 380-KV Leitung Pirach – Pleinting“ fordern die Gemeinden Aldersbach, Beutelsbach, Haarbach, Bayerbach, Stubenberg, Wittibreut, die Märkte Aidenbach, Bad Birnbach und Triftern, die Städte Vilshofen an der Donau und Simbach am Inn sowie die Landkreise Passau und Rottal-Inn die Bundesregierung und die Fraktionen des Bundestags auf, die TenneT TSO GmbH mit der Prüfung der Möglichkeit der Erdverkabelung des Vorhabens zu beauftragen. Für Teilstrecken könne in Absprache mit den betroffenen Kommunen ein Ausbau mit Masten unter Einhaltung der gesetzlichen Mindestabstände zur Bebauung festgelegt werden.

Die Gemeinde Künzing spricht sich mit Schreiben vom 08.06.2022 im Abschnitt Pleinting für die Variante „Pleinting Ost 2“ (1c) aus. Außerdem fordert die Gemeinde, dass unabhängig von der Trassenführung die Erdkabeloption zu wählen ist, wobei zur Vermeidung von Schneisen im Forst Hart die Querung in geschlossener Bauweise (Bohrung) zu erfolgen hat.

Als Gründe gegen die beiden anderen möglichen Trassenvarianten „Pleinting West“ (1a) und „Pleinting Ost 1“ (1b) werden genannt, dass diese ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet im Forst Hart querten, das sowohl von einer Freileitung als auch einem Erdkabel in offener Bauweise massiv beeinträchtigt werde.

Gegen die Trassenvariante „Pleinting West“ (1a) spricht laut Gemeinde zudem, dass diese die längste Variante darstelle und daher am meisten landwirtschaftliche Flächen beanspruche und ein vermutetes Bodendenkmal durchquere.

Gegen die Trassenvariante „Pleinting Ost 1“ (1b) wird auch angeführt, dass sich diese vor allem im Bereich zwischen Dorf und Geinöd in einem sehr geringen Siedlungsabstand befinde, da dort nur ein enger Korridor von rund 90 Metern zwischen den Gebäuden existiere. Eine Trassenführung in diesem Bereich mache dort jede weitere bauliche Entwicklung/Siedlungsentwicklung unmöglich.

Die Stadt Vilshofen an der Donau erklärt in ihrer Stellungnahme vom 23.06.2022 grundsätzlich ihr Einverständnis mit den Varianten „Pleinting West“ (1a) und „Aldersbach West 1“ (2a). Bei Altham (Knotenpunkt E) sei das Naturdenkmal „2 Eichen“ zu berücksichtigen.

Bezüglich Variante 2a weist sie darauf hin, dass das Staatliche Bauamt Passau beim Ortsteil Aunkirchen eine Ortsumfahrung plant. Die Varianten „Pleinting Ost 1“ (1b) und „Pleinting Ost 2“ (1c) lehnt sie ab, weil diese dem Ortsteil Pleinting keine ausreichende

Entwicklungsmöglichkeit ließen und dort Bodendenkmäler eines bajuwarischen Gräberfelds bestünden.

Die Stadt Vilshofen fordert außerdem, dass die Option der Erdverkabelung, und zwar möglichst bodenschonend und in geschlossener Bauweise (insbesondere bei „naturschutzfachlich sensiblen“ Bereichen und Waldflächen), größtmöglich berücksichtigt werden soll. In diesem Zusammenhang verweist sie auch auf die „Haarbacher Erklärung zum Ersatzneubau der 380-KV Leitung Pirach – Pleinting“, welcher sich die Stadt angeschlossen hat.

Die Erdverkabelung sollte bereits beim Umspannwerk in Pleinting beginnen, da sich durch die Nutzung der dort bestehenden Infrastruktur ein geringerer Flächenverbrauch für eine Übergabestation ergeben könnte und im Flächennutzungsplan dort bereits gewerbliche Flächen dargestellt seien. Sollte in diesem Bereich stattdessen eine Freileitung errichtet werden, fordert sie, die Standorte der Strommasten und die Masthöhe so zu wählen, dass die gewerbliche Nutzung der Flächen nicht eingeschränkt wird.

Die Stadt stellt bezüglich der Erdverkabelung auch verschiedene Forderungen in Zusammenhang mit dem Schutzgut Wasser. Durch die geschlossene Bauweise könnten laut der Stadt Bodenveränderungen eingedämmt werden, die ggf. den Abfluss des Schichtwassers beeinträchtigen würden. Außerdem fordert sie, eine Beeinträchtigung des bestehenden Grundwasserhaushalts zu verhindern und die Funktionsfähigkeit der bestehenden Drainagen und Grabensystemen zu erhalten. Sie fordert auch, die Grundwasserverhältnisse vor der Baumaßnahme als Beweissicherungsmaßnahme zu dokumentieren, da sie damit rechnet, dass es durch die Baumaßnahme zu Veränderungen im Grundwassergefüge komme und infolgedessen Trocken-/Vernässungsschäden aufträten, die zu einer Ertragsminderung führten.

Da das Vorhaben zu einem Verbrauch land- und forstwirtschaftlicher Fläche führt, verlangt die Stadt bei der Maßnahme eine Minimierung des Flächenverbrauchs, Projekt- und Ausgleichsflächen sowie eine wiederkehrende jährliche Entschädigungszahlung an die betroffenen Grundstückseigentümer. Außerdem sei darauf zu achten, dass die Durchfahrtshöhe unter den Leitungsseilen mindestens 6 Meter beträgt, sodass die darunterliegenden Flächen mit Großmaschinen bewirtschaftet werden können.

Die Stadt fordert weiterhin, Beeinträchtigungen der Anwohner, auch im Außenbereich, zu vermeiden, indem ein Mindestabstand von 200 m zu Einzelbebauung und 400 m zu Siedlungen eingehalten wird. Außerdem dürften von der Leitung keinerlei gesundheitsschädliche oder beeinträchtigende Immissionen ausgehen.

Schließlich fordert sie bis zwei Jahre nach Inbetriebnahme der neuen Leitung einen vollständigen Rückbau der bisherigen Trasse inkl. der Löschung von im Grundbuch gesicherten Rechten, sowie eine Renaturierung für eine anschließende land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

Die Gemeinde Aldersbach teilt mit Stellungnahme vom 19.05.2022 mit, dass sie im Vilstal einen „landschaftsprägenden Einschnitt“ durch das Vorhaben befürchtet und dass sie insbesondere im Bereich der Vilsauen naturschutzrechtliche Bedenken hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt hat. Außerdem soll die Planung Eingriffe in die land- und forstwirtschaftlichen Flächen minimieren und die bauliche Entwicklung nicht beeinträchtigen. Abschließend verweist sie auf die „Haarbacher Erklärung zum Ersatzneubau der 380-KV Leitung Pirach – Pleinting“, der sich die Gemeinde angeschlossen hat.

Der Markt Bad Birnbach fordert in seiner Stellungnahme vom 21.06.2022, die Prüfung einer Erdverkabelung im Gemeindebereich verbindlich in die Planung mit aufzunehmen, da dies im

Interesse der gesundheitstouristischen Entwicklung der Gemeinde und der Wohnumfeldqualität der Bevölkerung sei. Außerdem fordert er zu prüfen, ob alternativ zu einer Erdverkabelung die geplante Trassenführung so geändert werden kann, dass alle sensiblen Wohn- und Tourismusbereiche im Gemeindebereich weiträumig umgangen werden.

Hinsichtlich der gesundheitstouristischen Entwicklung wendet der Markt ein, dass er das Entwicklungskonzept „Ländliches Bad“ verfolge, wozu die Einbeziehung der bäuerlich geprägten Kulturlandschaft gehöre. Die öffentliche Hand habe bereits mehr als 100 Millionen Euro in das ländliche Bad investiert und damit eine wirtschaftlich hochbedeutende Infrastruktur im Gesundheitswesen und Gesundheitstourismus geschaffen. Daher soll die Prüfung einer Erdverkabelung im gesamten Teilbereich Bad Birnbach, also auch in Gebieten wie Asenham, Schwertling und Brunndobl, erfolgen.

Der Markt erhebt auch den Einwand, dass der Flächennutzungsplan östlich des Lenghamer Feldes ein allgemeines Wohngebiet ausweist. Dieser Bereich stelle die einzige Erweiterungsmöglichkeit für den Hauptort Bad Birnbach als Unterzentrum dar und dürfe durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Zudem befinde sich am westlichen Ortsrand von Lengham der größte Campingplatz und Tourismusbetrieb des Marktes Bad Birnbach, dessen einzige Entwicklungsmöglichkeit sich unmittelbar nach Westen anschließe und durch die geplante Leitungsführung erheblich gefährdet werde.

Aufgrund dieser Tatsachen sieht der Markt Bad Birnbach durch die geplante Trassenführung einen eklatanten Verstoß gegen das Landesentwicklungsprogramm Bayern, insbesondere Ziffer 6.1.2.

Die Gemeinde Bayerbach spricht sich in ihrer Stellungnahme vom 29.06.2022 dafür aus, die Prüfung einer Erdverkabelung verbindlich in die Planung mit aufzunehmen, da dies im Interesse der gesundheitstouristischen Entwicklung der Gemeinde und der Wohnumfeldqualität der Bevölkerung sei. Unter Verweis auf Ziffer 6.1.2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern fordert sie, dass die Gemeinde durch die neue Trasse nicht mehr als bisher tangiert wird, dass die Mindestabstände nach dem LEP eingehalten werden und dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Die Stadt Simbach am Inn spricht sich für die Trassenvariante „Stubenberg West 1“ (7a) aus und fordert, dass die von dieser Trassenführung betroffenen Waldgrundstücke überspannt werden.

Die Variante „Stubenberg West 1“ beeinträchtigt die Bevölkerung am geringsten, da dort der Abstand der Mittellinie des Trassenkorridors zur Wohnbebauung auf einer Länge von 558 m weniger als 200 m betrage, wohingegen bei der Variante „Stubenberg West 2“ (7b) die Länge, auf der weniger als 200 m Abstand zur Wohnbebauung eingehalten werden, 1.451 m betrage, und bei der Variante „Stubenberg Ost“ (7c) diese Länge sogar 2.281 m betrage und auf einer Länge von 293 m sogar eine Annäherung an die Wohnbebauung auf unter 100 m erfolge.

Als weiteren Vorteil der Variante „Stubenberg West 1“ erwähnt die Stadt, dass vom Knotenpunkt L0 bis L1 bereits die Trasse Altheim – St. Peter geplant sei und ein paralleler Leitungsbau das Landschaftsbild weniger beeinträchtigt. Bezüglich dieser parallel geplanten Leitung fordert die Stadt zudem die Prüfung einer späteren Leitungszusammenlegung zwischen dem Knotenpunkt L0 und L1.

Der Markt Aidenbach (Stellungnahme vom 23.06.2022) und die Gemeinde Beutelsbach (Stellungnahme vom 14.06.2022) haben keinerlei Bedenken gegenüber der Planung, wollen aber, dass die Möglichkeiten der Erdverkabelung weiter geprüft werden.

Die Gemeinde Eglham und die Gemeinde Ering haben keine Stellungnahmen abgegeben.

Landratsamt Deggendorf

Die Kreisarchäologie des Landratsamts Deggendorf weist auf drei eingetragene Bodendenkmäler hin, die von dem Vorhaben betroffen sind:

- D-2-7344-0048 (Siedlung vor- und frühgeschichtliche Zeitstellung), Gem./Gem Künzing; Fl.Nr. 517, 518, 519, 520, 525, 526
- D-2-7344-0039 (Villa Rustica römischer Zeitstellung), Gem./Dem. Künzing, Fl.Nr. 517
- D-2-7344-8344-0085 (Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung), Gem./Gem. Künzing; Fl.Nr. 697, 698, 699, 700, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711

In diesen Bereichen ist bei Bodeneingriffen jeglicher Art ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7.1 BayDSchG zu stellen. Auch Flächenanteile, die nicht direkt von diesen Bodendenkmälern überlagert werden müssen auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern untersucht werden, da die Kartierung der Bodendenkmäler nicht flächenscharf ist und deren Randbereiche als sog. Verdachtsflächen anzusehen sind. Des Weiteren gilt eine allgemeine Meldepflicht von zufällig zutage tretenden Bodenfunden nach Art. 8 BayDSchG.

Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Deggendorf teilt mit, dass im Bereich des Landkreises Deggendorf keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht betroffen sind. Es wird auf das FFH-Gebiet Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen und das SPA-Gebiet Donau zwischen Straubing und Vilshofen hingewiesen, welche sich ca. 700 m nordöstlich der Leitung beim Kraftwerk Pleinting befinden. Die Schutzgebiete sind in der Umweltverträglichkeitsstudie dargestellt.

Es wird eine erhebliche Betroffenheit nach Naturschutzrecht geschützter Biotopflächen im Bereich des Waldbestandes am Forstharter Rücken bei den Varianten 1a und 1b festgestellt.

Die UNB weist auf eine unzureichende Datenlage über das Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten hin. Es wird nicht ausgeschlossen, dass im Bereich der Varianten artenschutzrechtliche relevante Tierarten vorkommen, insbesondere in den Gehölzstrukturen. Entsprechendes gilt für die Bodenbrüter und Vogelarten der Donauauen, die eine wichtige Wanderachse für durchziehende Arten darstellt. Entsprechende Erhebungen und eine Beurteilung der Betroffenheiten finden sich nicht in den Unterlagen.

Das Vorhaben verursacht in allen Varianten einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG. Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Die UNB fordert dahingehend insbesondere den Erhalt des Waldbestandes am Forstharter Rücken. Hier wären große Teile des Waldbestandes mit Biotopbäumen und Totholz betroffen. Neben der besonderen ökologischen Bedeutung und der landschaftlichen Lage am Höhenrücken, hat der Waldbestand im waldarmen Teil des Landkreises südlich der Donau auch als solches eine hohe Bedeutung. Weitere Eingriffsminimierungen können sich durch eine Verkabelung der Leitung bei Bauende südlich von Pleinting zum Schutz von Vogelarten ergeben. Eine Einschätzung hierzu ist aufgrund der unzureichenden Datenlage jedoch nicht möglich.

Aufgrund der unterschiedlichen Betroffenheiten des Landkreises Deggendorf erfolgt keine vergleichende Bewertung der einzelnen Varianten. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde verwiesen.

Weitere Fachstellen im Landratsamt Deggendorf haben sich nicht geäußert. Das Landratsamt Deggendorf teilt mit, dass bis auf den von der UNB geforderten Erhalt des geschlossenen Waldbestandes am Forstharter Rücken und der nicht möglichen abschließenden Beurteilung zur Eingriffsminimierung hinsichtlich Artenschutz, keine Einwendungen gegen das Verfahren bestehen.

Landratsamt Passau

Von folgenden Fachstellen wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert:

- Untere Jagdbehörde
- Straßenverkehrsbehörde
- Bauwesen (rechtlich)
- Bauwesen (technisch)

Von Seiten der Kreisstraßenverwaltung bestehen keine Bedenken oder Einwände zu dem Vorhaben. Es besteht keine unmittelbare Betroffenheit. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass bei einer Erschließung der Arbeitsflächen über Kreisstraßen, die Zufahrt im Vorfeld mit der Kreisstraßenverwaltung festzulegen ist und entsprechende verkehrliche Maßnahmen im Bereich von Kreisstraßen durch den Vorhabenträger durchzuführen sind.

Das Gesundheitsamt teilt mit, dass derzeit keine gesundheitsfachliche Bewertung des Vorhabens hinsichtlich elektromagnetischer Strahlung und Lärm möglich ist. Hierzu seien weiter Untersuchungen/Gutachten erforderlich.

Das Sachgebiet Umweltschutz verweist hinsichtlich immissionsschutztechnischer Belange auf die Stellungnahme des Sachgebietes 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Niederbayern.

Die Fachstelle Wasserrecht verweist auf folgende Wassergewinnungsanlagen und Schutzgebiete:

- Zutageförderung von Grundwasser, Brunnen auf Flurnummer 1466/1 Gemarkung Aldersbach (ehemalige öffentliche Trinkwasserversorgung) wird lt. Aktenlage von der Gemeinde Aidenbach nur noch zur Brauchwasserversorgung genutzt, weil die Gemeinde Aidenbach zur öffentlichen Trinkwasserversorgung an die Wasserversorgung Bayerischer Wald angeschlossen wurde. Das im Rauminformations-system eingetragene Trinkwasserschutzgebiet ist durch Zeitablauf erloschen.
- Zutageförderung von Grundwasser, Flurnummer 796/1 Gemarkung Alkofen, Stadt Vilshofen an der Donau. Öffentliche Trinkwassergewinnung der Stadtwerke Vilshofen GmbH als Rechtsnachfolgerin der ehem. Gemeinde Alkofen, stets widerruflich aber unbefristet zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung durch Bescheid des ehem. Landratsamtes Vilshofen 10.08.1962 (§ 104 Abs. 1 WHG n.F., § 20 Abs. 1 Nr. 1 WHG n.F., § 20 WHG a.F., Art. 75 BayWG a.F., §§ 4, 19, 26 WHG WG 23. März 1907). Das Wasserschutzgebiet wurde auch mit diesem Bescheid festgesetzt. Von Seiten der Stadtwerke Vilshofen GmbH bestehen Pläne für die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes. Das bestehende und das geplante WSG Hennermais wurden in das RIS View Bayern eingetragen.

- Zutageförderung von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen Beutelsbach-Reitholz auf Fl.Nr. 1589/1, Gemarkung Beutelsbach, Wasserschutzgebietsverordnung „Beutelsbach-Reitholz“ für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Beutelsbach Brunnen I auf Fl.Nr. 1589/1, Gemarkung Beutelsbach, Gemeinde Beutelsbach vom 08.06.1999 (Amtsblatt Nummer 14/99 bekannt gemacht am 16.06.1999). Hierfür wurde kürzlich ein neues Untersuchungskonzept für die Abgrenzung des Trinkwasserschutzgebietes dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vorgelegt (Tiefengrundwassernutzung, Alternativenprüfung).
- Zutageförderung von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen Haidenburg auf Fl.Nr. 1902/5 der Gemarkung Haidenburg, Gemeinde Aldersbach, Bescheid über gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG vom 01.06.2022 zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung, Änderungsverordnung Trinkwasserschutzgebiet 03.12.2021 (Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 2021-72 vom 08.12.2021).

Eine fachliche Bewertung der Auswirkungen auf die Trinkwasserschutzgebiete und ihre Einzugsgebiete erfolgt durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf.

Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass bei der Erdverkabelung der zusätzliche Flächenverbrauch von mind. 4,2 ha bei der Abwägung der Schutzgüter und der Auswahl der Vorzugstrasse im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden muss. In den Unterlagen zum ROV ist eine Berücksichtigung des Flächenverbrauchs nicht erkennbar.

Im Abschnitt Pleinting ist laut UNB das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Forst Hart“ betroffen. Die Varianten Pleinting West und Pleinting Ost 1 queren es, die Variante Pleinting Ost 2 (1c) tangiert es. Die Variante Pleinting Ost 2 beeinträchtigt das Biotop (7344-0039) „Thannetgraben und Haarbach mit gewässerbegleitendem Gehölzsaum“. Aus Sicht der UNB sind die Standorte der Kabelübergangs- und Kompensationsanlagen in Bezug auf Natur und Landschaft entscheidend für die fachliche Bewertung des Eingriffs. Diese stehen jedoch noch nicht fest. Eine naturschutzfachliche Bewertung der einzelnen Trassenvarianten kann erst nach Abschluss der Kartierungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgen.

Alle Varianten im Abschnitt Aldersbach queren das FFH-Gebiet 7344-301 „Unteres Vilstal“. Die UNB merkt an, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes durch geeignete technische Maßnahmen vermieden werden muss. Außerdem fordert sie einen Ausschluss der Variante Aldersbach West 1 auf Grundlage des degenerierten Niedermoores und des Wiesenbrüteregebietes. Die Variante Aldersbach Ost hat aufgrund des längsten Streckenverlaufs den größten Einfluss auf das Landschaftsbild. Eine Bewertung der Varianten Aldersbach West 2 und Aldersbach Ost kann erst im Zuge der Feinplanung erfolgen (konkrete Maststandorte, Beseilung, Marker usw.). Eine wesentliche Rolle spielt hier der Gebiets- und Artenschutz.

Für den Abschnitt Beutelsbach kann aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund des Detailgrades der Unterlagen keine Bewertung erfolgen. Es fehlt eine Grobplanung der Kabelübergangsanlagen. Außerdem kann ein möglicher Eingriff in naturnahe Waldbereiche ohne Erfassungsdaten zur Flora und Fauna nicht bewertet werden.

Die UNB bittet um folgende Maßgaben für die weitere Planung:

- Eingriffe in naturschutzfachlich hochwertige Bereiche wie geschützte Biotope, Naturdenkmäler und Landschaftsbestandteile sowie Habitate geschützter Arten sind im Rahmen der Feintrassierung möglichst zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Eingriffen in Schutzgebiete und Lebensräume geschützter Arten ist nachzuweisen, dass die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs erschöpft sind, die Funktionsfähigkeit von gesetzlich geschützten Biotopen und des Biotopverbunds gewahrt bleibt und der Erhaltungszustand geschützter Arten nicht gefährdet wird.

- Im gesamten Streckenverlauf ist sicherzustellen, dass durch geländeangepasste Positionierung und Ausführung der Maste sowie entsprechender Konfiguration der Leiterseile Beeinträchtigungen der Belange von Natur und Landschaft minimiert werden. Insbesondere ist die Leitungstrasse möglichst von Hangkanten abzurücken. Masten sollen nach Möglichkeit nicht in exponierter Lage errichtet werden.
- Aufgrund der geringen Detailschärfe des Raumordnungsverfahrens können die Auswirkungen auf Natur- und Landschaft oftmals nicht eingeschätzt werden. Alle positiv raumgeordneten Varianten sind daher im Planfeststellungsverfahren erneut und unter Einbeziehung der Erfassungsdaten zu Flora und Fauna zu bewerten. Hierfür ist weitgehend die Detailschärfe einer Ausführungsplanung notwendig.
- Erdverkabelungen sind immer in der maximal möglichen Länge auszuführen, sofern dies zu keinem Konflikt mit anderen Schutzgütern führt. Da die Größe der Kabelübergangsanlagen weitgehend unabhängig von der Länge des Erdkabelabschnitts ist, kann so eine möglichst effiziente Flächennutzung erreicht werden.
- Die technische Machbarkeit einer Kabelübergangsanlage direkt am Umspannwerk in Pleinting ist zu prüfen. Hierdurch könnte die notwendige Infrastruktur gebündelt, das Landschaftsbild entlastet und artenschutzrechtliche Probleme vermieden werden.
- Ein Ersatzneubau der Freileitung auf einem Donaumastgestänge im Raum Bad Birnbach führt voraussichtlich zur Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Abhängig von der Schwere des Eingriffs sind technische Minimierungsmaßnahmen, wie eine Erdseilmarkierung, die Verwendung von Einebenmasten oder eine Erdverkabelung zu prüfen.

Die UNB bittet um folgende Hinweise für nachfolgende Verfahren und Abstimmungsprozesse

- Soweit in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren eine naturschutzrechtliche Abweichungsentscheidung oder eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu erteilen sind, richtet sich die Auswahl der dort zu überprüfenden Alternativen nach den einschlägigen fachgesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 4 BBPlG). Ggf., sind dabei auch (Ausführungs-)Varianten einzubeziehen, die nicht Gegenstand dieser landesplanerischen Überprüfung waren.
- Sofern bereits jetzt artenschutzrechtliche Konflikte wahrscheinlich sind, sind geeignete CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) frühzeitig umzusetzen, damit diese zum Zeitpunkt der Vorhabensumsetzung funktionsfähig sind.
- Im Falle der Errichtung von Waldschneisen ist durch ein ökologisches Schneisenmanagement sicherzustellen, dass bei der Anlage und Pflege der Schneisen die Anforderungen einer sicheren Stromübertragung mit einem bestmöglichen Erhalt der Waldfunktionen und ökologischen Aspekten kombiniert werden.

Landratsamt Rottal-Inn

Von Seiten des Wasser- und Bodenschutzes werden zu den folgenden wasserrechtlichen Belangen Hinweise gegeben: Demnach kann für Maßnahmen, die sich gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG auf das Grundwasser auswirken können, eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich werden. Diese ist im Planfeststellungsverfahren von der Planfeststellungsbehörde zu erteilen. Darüber hinaus sind bei Anlagen im 60 m Bereich von Gewässern die in § 36 WHG und Art. 20 BayWG genannten Anforderungen zu schädlichen Gewässerveränderungen und Gewässerunterhaltung zu beachten. Im Landkreis Rottal-Inn können im Untersuchungsgebiet des Trassenkorridors die Gewässer erster Ordnung Inn und Rott betroffen sein. Überschwemmungsgebiete nach § 78 f. WHG) sind im Landkreis Rottal-Inn für die Gewässer Prienbach (Stadt Simbach am Inn, Gemeinde Stubenberg), Rott und Birnbach (Markt Bad

Birnbach) festgesetzt. Für die Bauwasserhaltung nach Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayWG ist beim Landratsamt Rottal-Inn eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Es wird festgestellt, dass das im Landkreis Rottal-Inn das Wasserschutzgebiet Oberbirnbach (öffentliche Wasserversorgung des Marktes Bad Birnbach) betroffen sein könnte. Die bestehende 220-kV-Leitung überspannt im Bereich der Fl.Nr. 1796, Gemarkung Untertattenbach, Gemeinde Bad Birnbach das Wasserschutzgebiet Oberbirnbach.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird mitgeteilt, dass im Umgriff des Planungsbereichs verschiedene Flächen im Altlastenkataster ABuDIS eingetragen sind. Außerdem bestehe immer ein Restrisiko, dass ein Grundstück durch bisher nicht bekannte Altlasten oder stoffliche Bodenveränderungen belastet ist. Sollte bei Aushubarbeiten verunreinigtes Bodenmaterial gefunden werden, ist dies zu separieren und ordnungsgemäß zu entsorgen und das Landratsamt Rottal-Inn sowie das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf darüber zu informieren. Möglicherweise ist die Aushubüberwachung durch entsprechend fachlich qualifiziertes Personal erforderlich.

Der Technische Umweltschutz verweist auf die Stellungnahme des Technischen Umweltschutzes an der Regierung von Niederbayern.

Die Untere Straßenverkehrsbehörde teilt mit, dass im Bereich der Trassenkorridore keine Planungen zum Neubau bzw. der wesentlichen Änderung bestehender Straßen bestünden. Es besteht Einverständnis mit den Planungen.

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde werden Hinweise zur artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung bezüglich des Schwarzstorchs und des Kiebitzes gegeben. Hinsichtlich eines möglichen Schwarzstorchvorkommens bei Dattenbach/Winklham hätten sich neue Erkenntnisse ergeben, die TenneT im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zum Ersatzneubau der 380-kV-Leitung, Abschnitt St. Peter – UW Simbach a. Inn über die Höhere Naturschutzbehörde mitgeteilt wurden. Aus diesem Grund werden tiefergehende avifaunistische Untersuchungen hinsichtlich eines Schwarzstorchvorkommens im o.g. Bereich notwendig, um diesbezügliche Verbotstatbestände ausschließen zu können.

Darüber hinaus weist die UNB auf ein Kiebitz-Vorkommen im Bereich der Rottaue hin, welches in den Unterlagen bisher noch nicht berücksichtigt wurde (vgl. Abbildung). Im Rahmen des Wiesenbrütermonitorings 2021 des Landschaftspflegeverbandes (LPV) Rottal-Inn wurden hier drei Nester nachgewiesen. Dieses Vorkommen ist laut UNB im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu berücksichtigen und technische Minimierungsmaßnahmen für die kollisionsgefährdete Vogelart (Erdseilmarkierung, Erdverkabelung, Verwendung von Einebenenmasten) sind zu prüfen.

Abbildung: 2021 markierte Kiebitznestern (gelbe Punktdaten) bei Bad Birnbach:



Darüber hinaus äußert sich die UNB zu den verschiedenen Varianten im Bereich Stubenberg (Varianten West 2 (7b), West 1 (7a) und Ost (7c)). Aus ihrer Sicht sei die Notwendigkeit der Waldüberspannung nicht nachvollziehbar dargestellt. Die Walderüberspannung auf dem Höhenrücken wird in Bezug auf das Landschaftsbild sehr kritisch gesehen. Darüber hinaus wird erneut auf das mögliche Schwarzstorchvorkommen in der Gegend Dattenbach/Winklham bei Simbach a. Inn hingewiesen. Es wird um eine negative Bewertung der Varianten 7a und 7b aufgrund der Betroffenheit des Ziels 7.1.6 des LEP gebeten.

Der in den Planunterlagen angeführte Greifvogelhorst (vgl. Erläuterungsbericht Band A S. 96), der der Variante 7c bei der Querung eines hochwertigen Waldstückes bzw. Feldgehölzes zwischen Sadler und Schwarzenhof entgegeng gehalten wird, existiert laut UNB nicht. Bei einer Überprüfung des Feldgehölzes durch ehrenamtliche Gebietskenner konnten keine Greifvogelhorste im Gebiet festgestellt werden. Deshalb sei aus naturschutzfachlicher Sicht die Variante 7c im Vergleich zu den Varianten 7a und 7b zu bevorzugen, da sie sich als natur- und landschaftsverträglicher darstelle.

Das von der Querung der Trasse 7 c betroffene Waldstück bei *Stadler* (Lage in Bachkerbe) ist zum Großteil biotopkartiert (Biotop Nr. 7644-0240). Durch Gehölzbeseitigung ist mit einer Änderung der Standortbedingungen und daher einer Beeinträchtigung der wertvollen Vegetationsbestände zu rechnen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird deshalb eine detaillierte Kartierung des Waldstücks und eine Prüfung der Aussparung bei der Trassierung gefordert bzw. eine Vermeidung der Wirkungen auf wertvolle Vegetation in diesem Bereich.

Die UNB bittet um Beachtung folgender Maßgaben:

- Eingriffe in naturschutzfachlich hochwertige Bereiche wie geschützte Biotope, Naturdenkmäler und Landschaftsbestandteile sowie Habitate geschützter Arten sind im Rahmen der Feintrassierung möglichst zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Eingriffen in Schutzgebiete und Lebensräume geschützter Arten ist nachzuweisen, dass die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs erschöpft sind, die Funktionsfähigkeit von gesetzlich geschützten Biotopen und des Biotopverbunds gewahrt bleibt und der Erhaltungszustand geschützter Arten nicht gefährdet wird.
- Im gesamten Streckenverlauf ist sicherzustellen, dass durch geländeangepasste Positionierung und Ausführung der Maste sowie entsprechender Konfiguration der Leiterseile Beeinträchtigungen der Belange von Natur und Landschaft minimiert werden. Insbesondere ist die Leitungstrasse möglichst von Hangkanten abzurücken. Masten sollen nach Möglichkeit nicht in exponierter Lage errichtet werden.

- Aufgrund der geringen Detailschärfe des Raumordnungsverfahrens können die Auswirkungen auf Natur- und Landschaft oftmals nicht eingeschätzt werden. Alle positiv raumgeordneten Varianten sind daher im Planfeststellungsverfahren erneut und unter Einbeziehung der Erfassungsdaten zu Flora und Fauna zu bewerten. Hierfür ist weitgehend die Detailschärfe einer Ausführungsplanung notwendig.
- Erdverkabelungen sind immer in der maximal möglichen Länge auszuführen, sofern dies zu keinem Konflikt mit anderen Schutzgütern führt. Da die Größe der Kabelübergangsanlagen weitgehend unabhängig von der Länge des Erdkabelabschnitts ist, kann so eine möglichst effiziente Flächennutzung erreicht werden.
- Ein Ersatzneubau der Freileitung auf einem Donaumastgestänge im Raum Bad Birnbach führt voraussichtlich zur Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Abhängig von der Schwere des Eingriffs sind technische Minimierungsmaßnahmen, wie eine Erdseilmarkierung, die Verwendung von Einebenmasten oder eine Erdverkabelung zu prüfen.

Darüber hinaus bittet die UNB um Aufnahme folgender Hinweise für nachfolgende Verfahren und Abstimmungsprozesse:

- Soweit in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren eine naturschutzrechtliche Abweichungsentscheidung oder eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu erteilen sind, richtet sich die Auswahl der dort zu überprüfenden Alternativen nach den einschlägigen fachgesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 4 BBPlG). Ggf., sind dabei auch (Ausführungs-)Varianten einzubeziehen, die nicht Gegenstand dieser landesplanerischen Überprüfung waren.
- Sofern bereits jetzt artenschutzrechtliche Konflikte wahrscheinlich sind, sind geeignete CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) frühzeitig umzusetzen, damit diese zum Zeitpunkt der Vorhabensumsetzung funktionsfähig sind.
- Im Falle der Errichtung von Waldschneisen ist durch ein ökologisches Schneisenmanagement sicherzustellen, dass bei der Anlage und Pflege der Schneisen die Anforderungen einer sicheren Stromübertragung mit einem bestmöglichen Erhalt der Waldfunktionen und ökologischen Aspekten kombiniert werden.

II. Fachstellen und -behörden, Verbände, Vereine und sonstige Träger öffentlicher Belange

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut teilt in der Stellungnahme vom 29.07.2022 mit, dass keiner der geplanten Varianten walddrechtliche Ausschlussgründe entgegenstünden. Die in der Raumverträglichkeitsstudie/ Umweltverträglichkeitsstudie dargelegten Auswirkungen für Rodungen oder der zeitlichen Beanspruchung von Wald werden vom AELF bestätigt. Es wird darauf hingewiesen, dass die gesamte Planung durch ein Gebiet verläuft, in dem nach walddrechtlichen Maßgaben ein flächengleicher Waldersatz notwendig sei. Fast alle betroffenen Waldflächen seien durch die Waldfunktionskartierung (Landschaftsbild- und Biotopfunktion, Klimaschutzfunktion) erfasst. Dem Planungsgrundsatz, Waldflächen, wo möglich zu meiden, wird zugestimmt. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Rodungseingriffe in den Wald durch Überspannungen vermieden bzw. minimiert werden können und durch neue Schneisen hohe Folgeschäden an den verbleibenden, aufgerissenen Waldbeständen zu erwarten sind, die insbesondere durch die Folgewirkungen des Klimawandels verstärkt werden. In diesem Zusammenhang wird außerdem auf die deutlichen und nicht absehbaren Auswirkungen der für die Überspannung

notwendigen höheren Masten auf das Landschaftsbild verwiesen, die durch das mögliche rasche Verschwinden von älteren nadelholzreichen Waldbeständen ausgelöst werden können. Darüber hinaus werden zu den einzelnen Abschnitten und Varianten Aussagen aus forstfachlicher Sicht getroffen. Im Abschnitt zwischen den Knotenpunkten A0 und C erscheint die Variante Pleinting Ost 2 hinsichtlich der Minimierung der Rodungseingriffe als die günstigste Variante. Die Variante Pleinting Ost 1 führte insbesondere in der Erdkabelvariante zu einer starken Zerschneidung im östlichen Bereich des Forst Hart (regionaler Klimaschutzwald nach Waldfunktionskartierung). Zwar scheint die Variante Pleinting West ohne bzw. nur mit geringen Eingriffen in den Wald (Klimaschutzwald) möglich, führt ab dem Kreuzungspunkt B2 jedoch zu den gleichen Auswirkungen wie bei der Variante Pleinting Ost 1.

Zwischen den Knotenpunkten C und E erscheint die Variante Aldersbach West 2 am günstigsten, da Wald nicht oder nur in geringem Maße betroffen ist. Ähnlich verhält es sich mit der Variante Aldersbach West 1. Hier könne die Querung des Auwaldrestes an der Vils (Biotopfunktion nach WFK) vermutlich durch Überspannung erfolgen. Aufgrund der notwendigen Querung des Waldgebietes östlich des Betonwerkes (Biotopfunktion nach WFK) erscheint die Variante Aldersbach Ost hinsichtlich der notwendigen Rodungseingriffe und Zerschneidungswirkung als ungünstigste Variante.

Zwischen den Knotenpunkten E und F würde die Erdkabelvariante im Vergleich zur Freileitung (Überspannung?) zu einer stärkeren Beanspruchung und Zerschneidungswirkung führen. In diesem Bereich sind Waldflächen mit Funktionen gemäß Waldfunktionskartierung (Biotop, Landschaftsbild) betroffen.

Zwischen den Knotenpunkten F und H sei von aus Sicht des AELF die Variante Beutelsbach Ost (Erdkabel und Freileitung) wegen der geringen Eingriffe in den Wald zu bevorzugen. Die Varianten Beutelsbach 1 und 2 zeigten sich hinsichtlich der notwendigen Eingriffe in den Wald (Landschaftsbild- und Biotopfunktion) indifferent.

Die Erdkabelvarianten führen auf dem Streckenverlauf zwischen den Knotenpunkten H und J zu stärkeren Waldeingriffen. Stärkere Eingriffe in den Wald sind auch durch die westlichen Varianten zwischen den Knotenpunkten J und L0 zu erwarten. Aus diesem Grund wird die Variante Stubenberg Ost forstfachlicher Sicht deutlich bevorzugt.

Das Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern teilt in der Stellungnahme vom 03.06.2022 mit, dass Belange der Ländlichen Entwicklung voraussichtlich nicht berührt werden.

Der geplante Trassenkorridor durchquert das Verfahrensgebiet des Flurneuordnungsverfahrens Wolfakirchen, das aber kurz vor dem Abschluss steht. Im Bereich von Bad Birnbach und Bayerbach wird ein Projektgebiet der Initiative boden:ständig durchquert, wobei es sich aber um kein Verfahren nach dem FlurbG handelt und Grundstückstausche i.d.R. nicht durchgeführt werden.

Der Zweckverband Thermalbad Birnbach bittet in seiner Stellungnahme vom 15.06.2022, im gesamten Teilbereich Bad Birnbach die Prüfung einer Erdverkabelung verbindlich in die Planung mitaufzunehmen oder eine Änderung der Trassenführung vorzunehmen.

Schon jetzt würden die geforderten Abstandsregeln (200 Meter) an vielen Stellen nicht eingehalten. Das gelte besonders für die neuen, 68 Meter hohen Masten, die einen Abstand von bis zu 400 Meter benötigen würden. In Lengham wäre vom Vorhaben der größte touristische Betrieb betroffen. Zudem würde vom Vorhaben die touristische Marke „Ländliches Bad“, zu der die Einbeziehung der bäuerlich geprägten Kulturlandschaft gehört, und die damit verbundene Wirtschaftskraft beeinträchtigt. Die öffentliche Hand (Bezirk Niederbayern, Landkreis Rottal-Inn, Markt Bad Birnbach, aber auch Freistaat Bayern und EU-Zuschüsse)

hätte mehr als 100 Millionen Euro in das ländliche Bad investiert und damit eine wirtschaftlich hochbedeutende Infrastruktur im Gesundheitswesen und Gesundheitstourismus geschaffen. Etwa 75 Prozent der Gäste (Stand 2019) würden über die Südanbindung anreisen, von wo die 68 Meter hohen Masten der erste und bleibende Eindruck vom Ort wären. Diese Überbauung würde dem Markt Bad Birnbach und seinen Betrieben Glaubwürdigkeit, Attraktivität, Gäste und in Konsequenz Übernachtungen, Wirtschaftskraft und Arbeitsplätze kosten. Der Zweckverband habe bereits vor drei Jahren auf diese Aspekte hingewiesen und schon damals die Prüfung und Umsetzung einer Erdverkabelung gefordert.

Der Bayerische Bauernverband fordert in seiner Stellungnahme vom 22.06.2022, dass die Notwendigkeit und Ausführungsart des Projekts grundsätzlich zu prüfen sei, da es eine massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Agrarstruktur darstelle. Es sei darzustellen, wie zunächst durch dezentrale regionale Maßnahmen der regionale Strombedarf gedeckt bzw. durch Netzoptimierung das Stromnetz entlastet werden kann.

Eine Teilerdverkabelung wird als unverhältnismäßig abgelehnt. Der Eingriff in den Boden während des Baus und die thermische Beeinträchtigung durch den Betrieb führe zu einer nachhaltigen und dauerhaften Schädigung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche. Hinzu komme der zusätzliche Flächenverbrauch durch die Kabelübergangsstationen.

Es wird eine weitgehende Führung der neu geplanten Trasse auf der Bestandstrasse gefordert, da die Neutrassierung ein massiver Eingriff in land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen wäre. Die Führung auf der Bestandstrasse sei technisch realisierbar und führe zu der geringstmöglichen Schaffung neuer Betroffenheiten. Im Bereich von Pleinting bis Aldersbach wird eine Trassenführung entlang der PA 86 (Sägewerk Weinzierl), entlang der Ortschaft Dorf bei Pleinting favorisiert, in den anderen beiden Varianten werde kein Abstand von 200 m zu Einzelbebauung und 400 m zu Siedlungen eingehalten, sodass die gesundheitlichen Auswirkungen auf die dortigen Bewohner nicht hinnehmbar seien. Sei die neue Trasse nicht auf der Bestandstrasse realisierbar, müsse jene unverzüglich und vollständig rückgebaut werden, dies gelte auch für nicht mehr benötigte Mastfundamente.

Grundsätzlich sollen so wenig wie möglich neue Betroffenheiten durch Maststandorte und Überspannung geschaffen werden. Maststandorte führten immer zu Flächenverlust und dauerhaften Bewirtschaftungerschwernissen, Anschneidungen von Forstflächen seien zu vermeiden, um Kalamitäten wie Rotfäule und Windbruch zu unterbinden. Es wird eine Reihe von Maßnahmen aufgeführt, um die Beeinträchtigung durch Masten und Überspannung so gering wie möglich zu halten: U.a. sollen Masten an die Grenzen von Bewirtschaftungseinheiten gelegt werden, Mastarten ohne Beton Gründung verwendet werden, ein größtmöglicher Abstand zu Hofstellen sei einzuhalten und es solle keine Überspannung der Erweiterungsbereiche von Betrieben erfolgen. Außerdem sei auch bei den Ausgleichsflächen auf eine Minimierung des Flächenverbrauchs zu achten. Auch hierfür werden verschiedene konkrete Vorschläge aufgezählt.

In Hinsicht auf den Immissionsschutz wird gefordert, dass von der Leitung keinerlei gesundheitliche Schäden und negative Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Strahlung oder durch Lärm ausgehen dürfen. Es müsse darauf geachtet werden, wie Technologien für die Landbewirtschaftung (GPS-Systeme, Empfang mobiler Daten) durch die Stromtrasse beeinflusst werden.

Für die Durchführung der Baumaßnahme sei die Erstellung eines umfassenden Bodenschutzkonzeptes durch einen neutralen Sachverständigen notwendig. Es werden verschiedene Hinweise gegeben, wie die Baumaßnahme möglichst bodenschonend und rücksichtsvoll gegenüber land- und forstwirtschaftlichen Flächen durchgeführt werden soll. Für Entschädigungsfragen seien Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Der Bezirksheimatpfleger des Bezirks Niederbayern kritisiert in seiner Stellungnahme vom 30.05.2022 die Unterlagen als unübersichtlich und bemängelt Informationslücken hinsichtlich der betroffenen denkmalgeschützten Objekte. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege.

Er weist darauf hin, dass eine Erdverkabelung erhebliche Eingriffe in vorhandene Böden während der Bauphase verursache, diese sollten auf ein Minimum reduziert werden. Im Falle des Einsatzes von Strommasten sollten zur Schonung der Bodenhorizonte Plattenfundamente statt tiefe Pfahlgründungen eingesetzt werden. Die vorgestellten Mastarten stellen einen erheblichen visuellen Eingriff dar und können ästhetisch nicht befriedigen, es sollten elegantere Varianten in Betracht gezogen werden.

Grundsätzlich sollte im weiteren Verfahren die Sinnhaftigkeit der Aufrüstung im Hinblick auf technologische Entwicklungen überprüft werden. Nach dem neusten Stand der Technik vermeidbare Eingriffe sollten unbedingt vermieden werden. Vermehrt dezentrale Versorgungen mit erneuerbaren Energien und entsprechenden Speichertechniken könnten heute scheinbar notwendige Stromtrassen künftig möglicherweise überflüssig machen.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege stellt in seinem Schreiben vom 21.06.2022 fest, dass sich TenneT bisher nicht eingehend mit dem Denkmalschutz beschäftigt hat. Für die Planfeststellung müssen die Aussagen zum kulturellen Erbe inhaltlich optimiert werden.

Hinsichtlich der Baudenkmäler bittet das BLfD darum, im Umweltbericht den Einfluss der Planung auf die Baudenkmäler und auf Sichtbeziehungen von und zu den Baudenkmälern im Plangebiet und in seiner Umgebung darzustellen. Die Baudenkmäler sind im Bayerischen Denkmal-Atlas dargestellt. Bei den Sichtbeziehungen ist zu beachten, dass diese abhängig von den Denkmälern selbst und von der Größe der geplanten Maßnahme sind. Strommasten sind anders zu bewerten als Erdkabel. Bei oberirdischen Stromtrassen sind insbesondere die Auswirkungen der Trasse auf landschaftsprägende Baudenkmäler darzustellen. Dazu wird auf das Papier des BLfD „Anforderungen an eine Sichtanalyse zur Prüfung der Auswirkung von Windkraftanlagen (WKA) auf Baudenkmäler“ verwiesen, da diese Maßnahmen vergleichbar auf den Raum und somit auch auf die Denkmäler wirken. Werden im Umweltbericht Beeinträchtigungen festgestellt, ist der Planentwurf aus denkmalfachlicher Sicht so zu überarbeiten, dass die Beeinträchtigung vermieden wird. Der Erhalt von Welterbestätten einschließlich ihrer Umgebung ist ein Ziel der Raumordnung entsprechend des Landesentwicklungsplans, daher wird grundsätzlich empfohlen, Welterbestätten weiträumig von Stromtrassen freizuhalten.

Hinsichtlich der Bodendenkmäler müsse das oberste Ziel in diesem Planungsschritt sein, Bodendenkmäler und auch Vermutungen in der Trassenfindung zu berücksichtigen und nicht zu überplanen, um absehbare Zerstörungen des Schutzgutes zu vermeiden. Die bekannten Bodendenkmäler im Untersuchungsgebiet seien ungleich verteilt. Die größte Dichte an Bodendenkmälern, und damit auch an noch zu bestimmenden Vermutungen, ist in folgenden Bereichen: bei Stubenberg, südlich der Rott bei Bad Birnbach, bei Beutelsbach, nördlich der Vils bei Schönerting, zwischen Künzing und Pleinting. Bezüglich der Erdkabeloptionen Zell/Edt und Asenham habe das BLfD keine Einwände. Die Erdkabeloptionen Beutelsbach und Pleinting zeigen deutlich größere Betroffenheiten.

Bei Bodeneingriffen durch die Baumaßnahme selbst als auch bei der Anlage von Zuwegungen und Arbeits- und Lagerflächen sowie Ausgleichsflächen innerhalb von Bodendenkmälern und von Vermutungen seien die Flächen in Gänze vorgabenkonform archäologisch auszugraben und zu dokumentieren. Ungeschützte Flächeninanspruchnahmen und Befahrungen seien grundsätzlich zu unterlassen. Masten sollen zur Erhaltung der Bodendenkmäler gezielt außerhalb davon gesetzt werden, aber auch dort mache das Vorhandensein von Vermutungen

ggf. archäologische Maßnahmen erforderlich. Auch der Rückbau der Bestandsleitung sei facharchäologisch zu begleiten.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. empfiehlt eine ökologische Baubegleitung, um die Maßnahmen zu begleiten und die Schäden an Natur und Umwelt so gering wie möglich zu halten. Darüber hinaus gibt der BUND Naturschutz in Bayern e.V. Hinweise zum gewählten Raumkorridor und zu einzelnen Abschnitten. Er schließt sich der Argumentation der Kreisgruppe Deggendorf an, wonach die Planungstrasse für den Neubau der Leitungen von den schutzwürdigen Pleinting Lössrücken ausreichend weit entfernt seien.

Im Rahmen des Rückbaus der bestehenden Höchstspannungsleitung wird auf den Standort des Mastes 118 hingewiesen, welcher sich innerhalb der Lössrücken-Teilfläche VII „Bei den Sandäckern“, einer wiesenstorchschnabelreichen Wiese, befindet. Ein Erhalt dieser Extensivwiese solle nach Rückbau des Mastes sichergestellt werden.

Im *Abschnitt Pleinting* werde aus Gründen des Landschaftsschutzes eine Erdverkabelung begrüßt. Der Bereich sei bereits stark durch Leitungstrassen beeinträchtigt. Eine Verringerung würde dem Landschaftsbild und den Anwohnern zugutekommen. Insgesamt werde die östliche Trasse 1c favorisiert, da hier keine Waldflächen betroffen seien. Die für die den Landschaftsabschnitt prägenden, kleinflächigen Gehölzlebensräume sind zu schützen oder wiederherzustellen. Die geschützte Pleinting Lössrücken befinden sich östlich der geplanten Trassenvorschläge.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. fordert für den *Abschnitt Aldersbach* mit Querung des Vilstals eine Erdverkabelung. Er führt sowohl naturschutzfachliche, landschaftsästhetische und bauleitplanerische Vorteile eines Erdkabels gegenüber einer Freileitung an. Die Planungen zur naturschutzfachlichen Aufwertungen und die bestehende Bündelung von Schutzgebieten würden durch den Wegfall des Störfaktors Freileitung profitieren.

Die Änderungen in der Landnutzung verändere die Lebensraumqualität und führe zu einer Zunahme der Strukturvielfalt. Im Bereich des Vilstals sei deshalb mit einer Zunahme der avifaunistischen und Arthropoden-Vielfalt zu rechnen. Dazu trage auch das laufende Projekt „Lebendiges Vilstal“ bei. Es wird davon ausgegangen, dass das Untere Vilstal in naher Zukunft an Attraktivität als Rastplatz für Großvögel (z.B. Kranich) gewinne.

Folgende Tatbestände machen aus Sicht des BUND eine Erdverkabelung im Unteren Vilstal zwingend notwendig:

- Uhu-Vorkommen im Bereich der Trasse Aldersbach West (nördlich der Kiesgrube)
- Vorkommen mehrerer Kiebitz-Brutpaare westlich von Schönerting
- Brutnachweis Waldohreule beim Vogler
- Laufendes Projekt „Lebendiges Vilstal“: Bemühungen zur Revitalisierung des Wiesenbrüterlebensraumes südlich der Vils durch die Trassen Aldersbach West 1 und Aldersbach West 2 gefährdet
- Entwertung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen von Tennen (ca. 30 ha) mit dem Ziel Wiesenbrüter-Lebensraum, Lebensraumvielfalt und Klimaschutz im unmittelbar angrenzenden Bereich Moorwiesen nördlich Aldersbach durch die Trasse Aldersbach West 1
- Querung des nach europäischen Recht geschützten FFH-Gebiets „Unteres Vilstal“

Zwar werden die baubedingten Eingriffe im unmittelbaren Bereich der Vils bei einer Erdverkabelung als problematisch bewertet, die negativen Auswirkungen durch eine

Freileitung für die Ökologie des Vilstals jedoch als weitaus schwerwiegender. Die Auswirkungen durch den Bau des Erdkabels auf den Grundwasserhaushalt seien bautechnisch zu minimieren.

Von den drei Trassenvarianten im Abschnitt Aldersbach bevorzuge der BUND aus naturschutzfachlicher Sicht die östlichste Trasse (Aldersbach Ost), da hier aufgrund der kürzesten Überspannungsstrecke die geringsten Auswirkungen auf die geschützten Auwaldbereiche entlang der Vils zu erwarten seien. Auch hier gelten aber die vorgebrachten Einwände zur Freileitung.

Im *Abschnitt Beutelsbach* werde die Variante Beutelsbach Ost mit Erdverkabelung bevorzugt, da schwerwiegende naturschutzfachliche Konflikte im Bereich der Trassen Beutelsbach West 1 und 2 vermieden würden. Durch eine Erdverkabelung werde außerdem die Belastung der Anwohner reduziert.

Bei der Variante Beutelsbach West 2 seien zwar keine kartierten Biotope betroffen, dennoch befänden sich hier ökologische hochwertige Hangmischwälder, außerdem wäre ein Eingriff in labile Steilhänge notwendig.

Die Variante Beutelsbach West 1 wird aufgrund mehrerer Faktoren als die problematischste für Natur und Landschaft gesehen:

- Länge der Variante machen mehr Maststandorte notwendig.
- Überwindung eines sehr hohen Reliefunterschiedes
- höhere Kosten
- naturschutzrechtlich geschützte Gehölz- und Feucht-Biotop sowie z.T. nicht-kartierte wertvolle Biotopkomplexe bestehend aus Erlenbuchenwäldern, Erlen-Eschen-Auwäldern und unterschiedlichen Buchenwaldgesellschaften mit zahlreichen Quellaustritten sowie ein vielfältiges Mosaik an feuchten Grünlandgesellschaften mit Schilfbeständen, Hochstaudenfluren und Seggenbeständen auf Niedermoorböden
- kartiertes Schwarzstorch-Vorkommen, Steinkrebs-Vorkommen in den Quellbächen

Die genannten Lebensräume sind wichtige Trittsteine im seit langem geplanten und teilweise bereits umgesetzten Feuchtbiotopverbund zwischen Vils und Rott und haben naturschutzfachlich eine hohe regionale Bedeutung.

Außerdem würde die Trasse einen folgeschweren Eingriff in die Gehölzlebensräume nach sich ziehen, deren Auswirkungen auf die labilen und bis zu 30 Meter hohen Steilhänge aus bodenmechanischer Sicht schwer zu kalkulieren wären. Insgesamt geht der BUND von einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Bereich der Variante Beutelsbach West 1 aus, dessen negativen Folgen auf Biotope, Arten, Boden, Wasser und Landschaftsbild nicht ausgleichbar seien.

Die Bundeswehr teilt mit dem Schreiben vom 22.06.2022 mit, dass keine Einwendungen gegen die vorgelegten Trassenkorridore vorlägen und die Umsetzung sowohl als Freileitung als auch als Erdkabel erfolgen könne. Belange der Bundeswehr würden aktuell durch das Vorhaben nicht berührt.

In der Stellungnahme vom 06.07.2022 äußert sich die Deutsche Bahn AG zu ihren Belangen folgendermaßen. Das geplante Vorhaben tangiert die Bahnstrecken 5830 und 5832. Auf der Bahnstrecke 5830, Passau – Obertraubling, sind die Bahnkilometer 29,20 – 29,40 und 29,80 – 31,10 jeweils beiderseits der Bahn betroffen. Auf der Bahnstrecke 5832, Passau – Neumarkt-St. Veit, die Bahnkilometer 50,80 – 51,00, beiderseits der Bahn. In den betroffenen Streckenabschnitten sind laut Deutsche Bahn AG derzeit keine Planungen oder Projekte der DB Netz AG bekannt, die dem Vorhaben entgegenstünden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Eisenbahnen nach § 4 Absatz 3 Allgemeines Eisenbahngesetz dazu

verpflichtet sind, ihren Betrieb sicher zu führen, die Eisenbahninfrastruktur sicher zu bauen und diese in einem betriebssicheren Zustand zu halten. Durch das Vorhaben dürfe die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs an den betroffenen Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört werden. Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, seien der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Die Deutsche Bahn AG weist außerdem auf die Notwendigkeit der Schließung von Kreuzungsverträgen im Bereich der Leitungskreuzungen mit den Bahnstrecken vor Beginn der Bauarbeiten hin. Außerdem werden Anmerkungen zum Grunderwerb, Immissionen und Emmissionen gemacht. Genauso wie zu immobilienrelevanten Belangen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Flurstücke 684 und 690 der Gemarkung Künzing im bahneigenem Grundbesitz befänden

Der Bayerische Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern e.V. hat über die Bezirksgeschäftsstelle Niederbayern mit dem Schreiben vom 20.06.2022 zwei Stellungnahmen von betroffenen Mitgliedern weitergegeben. Diesen Stellungnahmen schließt sich der Verband an und weist auf die besondere touristische Bedeutung des „ländlichen Bads“ (Bad Birnbach) hin. Die Auswirkungen auf die ländliche Struktur und Tourismusdestination sollten berücksichtigt werden. Außerdem werde die Alternative in Form einer Erdverkabelung bevorzugt.

Aus Sicht der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz liege das Hauptaugenmerk laut Schreiben vom 23.05.2022 auf einer für die Betriebe sicheren, existenziell notwendigen sowie bezahlbaren Energieversorgung. Die Netzstabilität und Versorgungssicherheit dürfe durch den Umbau der Energieversorgung nicht gefährdet werden, da Netzstörungen insbesondere bei produzierenden Betrieben Störungen und Einschränkungen zur Folge hätten. Außerdem nehme die Bezahlbarkeit von Energie und Strom, vor allem für kleine und mittelständische Handwerksbetriebe, eine zentrale Stellung ein. Derzeit lägen der Handwerkskammer keine Bedenken oder Anregungen von Betroffenen vor. Sie weist jedoch darauf hin, dass einzelbetriebliche Interessen einzubeziehen seien, wenn sich konkrete Betroffenheiten ergäben. Bestehende Betriebe dürften in der Ausübung ihrer Tätigkeit und Expansionsabsichten nicht eingeschränkt werden. Außerdem wird die Einbeziehung der Öffentlichkeit und von Betroffenen in Planung, Baubeginn und Bauzeiten angeregt und es wird auf die Sicherstellung der verkehrlichen Erreichbarkeit von betroffenen Betrieben während der Bauphase hingewiesen.

Laut Stellungnahme vom 23.06.2022 befürwortet die Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau grundsätzlich das geplante Projekt des Ersatzneubaus der 380-kV-Höchstspannungsleitung hinsichtlich einer gesicherten Energieversorgung für die heimische Wirtschaft. Allerdings wird angeregt, die Entwicklungsmöglichkeit ansässiger Betriebe durch die Trassenführung nicht negativ zu beeinträchtigen. Hier wird insbesondere der Tourismus im Landkreis Rottal-Inn angesprochen, welcher von großer regionalwirtschaftlicher Bedeutung ist, und durch die geplante Trassenführung massiv betroffen wäre. Dieser Aspekt solle im weiteren Planungsfortschritt angemessen berücksichtigt werden.

Der Bayerische Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. (BIV) verweist in seiner Stellungnahme vom 20.06.2022 auf das Vorranggebiet KS 21 „Schönerting Nord“ und eine aktive Kiesgewinnung, welche im Bereich des Abschnitts C (Aldersbach Ost) gekreuzt werden.

Der BIV lehnt einen Verlauf im Bereich des Vorranggebietes ab, da dieses der mittel- bis langfristigen Rohstoffsicherung diene und andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen würden. Die hier betroffene Lagerstätte werde für eine ortsnahe und regionale Versorgung der Bauwirtschaft mit dem Rohstoff Sand und Kies dringend benötigt.

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. weist darauf hin, dass die Beeinträchtigungen und Gefährdungen von Oberflächengewässern, die durch das Vorhaben hervorgerufen werden, auf ein Minimum zu reduzieren seien und der Bestand der Gewässer sowie ihre Funktionalität als Biotop zu erhalten seien. Laut der Stellungnahme vom 22.06.2022 werden die Trassenkorridorvarianten mit der geringsten Eingriffsintensität auf Oberflächen- und Grundwasserkörper aus gewässerökologischer Sicht bevorzugt. Dies gelte sowohl innerhalb der baulichen Maßnahmensetzung als auch in der Abwägung der unterschiedlichen Ausführungsarten (Freileitung oder Erdkabel). An den betroffenen Fließgewässern, insbesondere Vils und Rott, sollte die Flächenverfügbarkeit für eintretende gewässermorphologische Veränderungen einbezogen werden. Für die natürliche Gewässerentwicklung sei dies essentiell (bspw. Renaturierungsvorhaben, Gewässerrandstreifen, eigendynamische Prozesse).

Im Querungsbereich des FFH-Gebiets „Unteres Vilstal“ müsse eine negative Beeinträchtigung der Vils im Bereich der Trassenlegung ausgeschlossen werden. In den Abschnitten „Aldersbach West 1“ und „Aldersbach West 2“ seien derzeit dynamische Prozesse der Vils hinsichtlich der Gewässerentwicklung möglich. Die Situation von Alt- und Seitengewässern mit Verbindung zum Vils-Mutterbett sowie die umliegende Flächenverfügbarkeit ermögliche ein Ausuferungspotenzial mit hoher ökologischer Wirksamkeit. Diese müsse weiterhin gewährleistet sein. Im Rahmen der Variantenprüfung mit Fokus auf gewässerökologische Belange seien vor allem die Trassenabschnitte zwischen Knotenpunkt „C&E“ sowie die Rott-Querung zwischen den Knotenpunkten „H&I“ von hoher Relevanz. Nach Einschätzung des LFV Bayern könne aus gewässerökologischer Sicht die Variante „Aldersbach Ost 2c“ als vergleichsweise günstig eingestuft werden.

Darüber hinaus gibt der LFV Bayern Hinweise über durchzuführende Maßnahmen während der baulichen Umsetzung und über bauzeitliche Einschränkungen. Bei der Verlegung eines Erdkabels unter ein Gewässer sei die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung notwendig.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) verweist auf die regionalen und örtlich zuständigen Fachstellen, die die Belange der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes vertreten und eigene Stellungnahmen abgegeben hätten. Das LfU gibt jedoch ergänzende Hinweise zum Grundwasserschutz (Grundwassermonitoring) und zu den Belangen der Kreislaufwirtschaft. Unmittelbar an bzw. innerhalb des Planungskorridors liegen laut LfU mehrere staatliche Grundwassermessstellen (staatliches Sondernetz) und Messstellen des Landesgrundwasserdienstes. Weitere Messstellen können beim Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erfragt werden. Eine Berücksichtigung der Standorte einschließlich der Zustrombereiche der Grundwassermessstellen aus der staatlichen Überwachung sollten im Verfahren hinsichtlich möglicher Betroffenheiten bzw. unmittelbarer Einwirkungen (Baustellenlager, Einsatz Großgerät mit Bohrturm an Messstelle) vorgenommen werden. Es wird auf den im Wasserrecht verankerten besonderen Schutz der Landesmessstellen durch Art. 62 Abs. 2 BayWG verwiesen. Für alle weiteren Regelungen im künftigen Verfahren wird auf das zuständige Wasserwirtschaftsamt verwiesen.

Bezüglich des Rückbaus nicht benötigter Masten und Mastfundamente verweist das LfU auf im Internet verfügbare Arbeitshilfen und einen Ansprechpartner.

Das LfU nimmt zu den Belangen der Rohstoffgeologie, Geotopschutz und Geogefahren Stellung. Aus rohstoffgeologischer Sicht wird die Variante Aldersbach Ost als äußerst kritisch gesehen, da hier das Vorranggebiet für den Abbau von Bodenschätzen KS 21, Kies und Sand „Schönerting Nord“ betroffen sei. Ca. 200 m westlich des Korridors befänden sich außerdem ein genehmigter Rohstoffabbau (Abbau von Kies nordöstlich Walchsing) sowie ein aktiver Rohstoffabbau mit angegliedertem Betonwerk. Laut digitaler Geologischer Karte von Bayern (dGK25) stehen hier unter schluffig-sandigen Ablagerungen der limnischen Süßwasserschichten die Ortenburger Schotter an. Diese stellen einen wichtigen Kiesrohstoff dar. In der aktuell in Abbau befindlichen Grube beträgt die Abbautiefe ca. 45 m. Vergleichbare Verhältnisse wären auch im Bereich der geplanten Leitungstrasse zu erwarten. Bei einem Mastabstand von 300 bis 400 m kämen hier somit mindestens ein Mast, wahrscheinlicher zwei Masten innerhalb des Vorranggebiets zu liegen. Dies bedeutet, es entstünden in der Kiesgrube ca. 40 m hohe Kegel, deren Material langfristig nicht gewinnbar wäre. Zusätzlich wäre eine entsprechende Zuwegung vorzusehen. Da sich diese wichtigen Rohstoffe in großen Teilen Bayerns bezüglich ihrer Gewinnbarkeiten mittel- bis langfristig dem Ende neigten, sollten flächige Überschneidungen mit Rohstoffsicherungsflächen nach Möglichkeit unterbleiben. Die westlicheren Varianten würden deshalb aus rohstoffgeologischer Sicht bevorzugt.

Auch einer möglichen Erdverkabelung im Bereich des Vorranggebietes könne aus Sicht der Rohstoffgeologie nicht zugestimmt werden. Ein vergrabenes Kabel inklusive der nötigen Abstandsflächen und bis zu 40 m hohen Böschungen würde hier zu einem nicht hinnehmbaren Lagerstättenverlust und zu einem die Kiesgrube über 500 bis 600 m querenden Riegel führen. Ein wirtschaftlicher Rohstoffabbau wäre dann im Osten des Vorranggebiets nicht mehr möglich.

Im übrigen Trassenverlauf seien nach aktuellem Planungsstand Belange der Rohstoffgeologie nicht unmittelbar betroffen.

Im Untersuchungsgebiet 400 m beiderseits des Trassenkorridors befinden sich laut LfU im Geotopkataster erfasste Geotope (277A013, 277R002, 277R003, 277R004), welche in den weiteren Planungen zu berücksichtigen seien.

Bezüglich der Geogefahren teilt das LfU mit, dass bei übergeordneten Planungen eine detaillierte Prüfung großer Flächen auf eine mögliche Beeinträchtigung durch Geogefahren nicht möglich sei, da diese üblicherweise nur lokalen Bereiche geringer Ausdehnung betreffen. Bei einer konkreten Planung seien sie ggf. zu berücksichtigen. Informationen hierzu können im Internet abgerufen werden.

Der Modellflug-Club Aldersbach e.V. weist in seiner Stellungnahme vom 30.05.2022 darauf hin, dass er durch den Trassenbau in Form einer Freileitung im Raum Aldersbach betroffen sein könnte. Die Prüfung hierfür wäre aber erst im Planfeststellungsverfahren relevant. Das Fluggelände des Vereins liegt nördlich von Aldersbach im westlichen Bereich des Untersuchungsraumes der Variante Aldersbach West 1 (2a). Bei einem möglichen Verlust der Aufstiegserlaubnis des MFC Aldersbach e.V. würden für das Gelände erhebliche Rückbaukosten entstehen. Eine Freileitung innerhalb der o.g. Variante würde den genehmigten Flugraum (gem. Aufstiegserlaubnis) beeinträchtigen, sodass die Luftsicherheit beim Start in östlicher Richtung (bei östlichem Wind) oder Landeanflug aus östlicher Richtung (bei westlichem Wind) beeinträchtigt würde. Je größer und schwerer ein Modell (Genehmigung bis 25 kg Aufstiegsgegewicht), desto wichtiger sei die Hindernisfreiheit des Flugraums. Diese Hindernisfreiheit des Flugraums sei im Rahmen der Genehmigung für ein Modellfluggelände

grundsätzlich erforderlich. Zusätzlich sei ein seitlicher Sicherheitsabstand von 100 m zu der Freileitung gem. § 21h Abs. 3 Nr. 3 Luftverkehr-Ordnung einzuhalten.

Der Verein habe bereits in einem Ortstermin mit der Firma TenneT auf dem Fluggelände festgestellt, dass die damals vorgestellte Trassenvariante Aldersbach West 2 (2b) das Fluggelände nicht beeinträchtigen würde. Der Verein spreche sich demnach für diese Variante aus. Die Genehmigung der Variante Aldersbach West 1 (2a) würde das Ende des Vereins MFC Aldersbach e.V. bedeuten, da im Umkreis von 30 km kein genehmigungsfähiges Fluggelände zu finden sei.

Der Regionale Planungsverband Donau-Wald (RPV 12) teilt in der Stellungnahme vom 06.07.2022 mit, dass in der Region 12 die Gemeinden Künzing (Lk. Deggendorf) und Vilshofen an der Donau, Aldersbach, Aidenbach, Beutelsbach und Haarbach (Lk. Passau) von dem Vorhaben betroffen sind. Die Bestandsleitung verlaufe in den genannten Gemeinden zum Teil sehr nahe oder auch über Siedlungsgebiete bzw. Wohngebäude im Außenbereich. Das Bemühen der TenneT, die Abstände zu Wohngebäuden durch die Neutrassierung oder die Möglichkeit einer teilweisen Erdverkabelung zu erhöhen, werde anerkannt. Dennoch blieben aufgrund der ausgeprägten Streusiedlungsstruktur im Raum viele Teilräume, in denen eine vollständige Einhaltung der Regelabstände nach LEP 6.1.2 voraussichtlich nicht möglich sein werde. Die Erdkabeloption stelle hier eine mögliche Konfliktlösung dar, die aus Sicht des RPV 12 so weit wie möglich und wirtschaftlich vertretbar genutzt werden solle. Im Bereich von Künzing und Vilshofen bevorzugt der RPV 12 die westlichste Variante, da sie im Vergleich zu den anderen diejenige sei, welche die geringsten Konflikte mit sich bringe.

Es sind noch weitere regionalplanerische Festsetzungen von dem Vorhaben betroffen. Die vorgesehenen Korridore queren Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (7 Wälder des Forstharter Rücken) und Regionale Grünzüge (5 Vilstal) und ein Vorranggebiet für Bodenschätze (KS 21). In Landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt dem Erhalt der Freiraumfunktionen und den gebietsspezifischen Erhaltungs- und Entwicklungszielen von Naturschutz und Landschaftspflege ein besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen zu (vgl. RP 12 B I 2.3.1). Ein Eingriff in die Wälder des Forstharter Rücken westlich von Thannet sei daher mit anderen Erfordernissen der Raumordnung (z.B. Wohnumfeldschutz, Sicherung von Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung) in Abwägung zu bringen. Eine Überspannung von Waldflächen sei nicht per se eine vorzugswürdige Ausführungsvariante, weil damit ungleich höhere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes einhergingen.

Im Bereich der Gemeinde Aldersbach quert die östliche Variante ein im Regionalplan Donau-Wald dargestelltes Vorranggebiet für die Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen (KS 21 Schönerting-Nord). In Vorranggebieten für Bodenschätze ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen (vgl. RP 12 B IV 1.1.2). Eine Trassierung durch das Gebiet sei daher aus regionalplanerischer Sicht abzulehnen.

Das Vilstal ist als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Der Grünzug umfasst im Wesentlichen die Aue der Vils. Er spielt neben den im Ziel genannten Funktionen auch als Lebensraum für seltene und bedrohte Arten (Wiesenbrüter, Natura-2000-Gebiete) und für den regionalen Biotopverbund (Gewässer- und Feuchtlebensräume) als ökologische-funktionaler Freiraum eine besondere Rolle. Darüber hinaus finden im Grünzug Erholungsnutzungen (Vilstalradweg) statt. Auch die Bestandsleitung quere den Grünzug. Es sei davon auszugehen, dass die nicht-vermeidbare Querung des Vilstals Freiraumfunktionen nicht (erheblich) beeinträchtigen werde und daher mit der Festlegung in Einklang zu bringen sein werde.

Im Bereich von Beutelsbach durch aus planerischer Perspektive die östliche Variante die günstigere sein, da sie dem Bündelungs- bzw. Vorbelastungsgebot am besten Rechnung trage.

Der RPV 12 erhebe unter Berücksichtigung der genannten Aspekte keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Der Regionale Planungsverband Landshut (RPV 13) teilt in seiner Stellungnahme vom 06.07.2022 mit, dass im Gebiet des Regionalen Planungsverbandes die Gemeinden Eglham, Bad Birnbach, Triftern, Bayerbach, Wittibreut, Stubenberg und Simbach am Inn betroffen seien.

Der Ersatzneubau der Stromleitung entspreche grundsätzlich dem übergeordneten Grundsatz der Landes- und Regionalplanung, wonach die Energieversorgung durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werde (vgl. LEP 6.1.1 G).

Im Bereich der Gemeinde Eglham seien keine regionalplanerischen Festsetzungen von der geplanten 380-kV-Freileitung betroffen. Die Abstände zur Wohnbebauung gemäß LEP 6.1.2 G könnten voraussichtlich eingehalten werden.

Im Gebiet der Gemeinde Bad Birnbach quert die als Freileitung geplante 380-kV-Leitung das Vorranggebiet für Wasserversorgung T 19 Oberbirnbach sowie ein Trinkwasserschutzgebiet. In den Vorranggebieten für die öffentliche Wasserversorgung ist dem Trinkwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, mit dem Trinkwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang einzuräumen. Bei der Errichtung von Masten in diesem Bereich werde eine enge Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt empfohlen, um mögliche Konflikte frühzeitig lösen zu können.

Im weiteren Verlauf laufe der Trassenkorridor überwiegend östlich der bestehenden 220-kV-Leitung an den Ortschaften Schwertling und Grottham vorbei zum Hauptort Bad Birnbach. Östlich des Trassenkorridors befindet sich das landschaftliche Vorbehaltsgebiet 28 „Großflächige zusammenhängende Waldgebiete im südöstlichen Isar-Inn-Hügelland“ (vgl. Kapitel B I 2.1.1.1 Z), welches zu berücksichtigen sei. Schutzzweck ist hier vornehmlich die Sicherung der großflächigen Waldgebiete, die Sicherung und Schaffung stufig aufgebauter Waldränder und die Vermeidung von Durchschneidungen und Flächenverlusten durch Infrastruktur. Die Abstände zur Wohnbebauung gemäß LEP 6.1.2 können in diesen Bereichen nur sehr knapp bzw. nicht mehr eingehalten werden. Eine Freileitung in diesem Bereich sollte so weit wie möglich von der Wohnbebauung abrücken. In der Abwägung sei nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes dem Wohnumfeldschutz ein höheres Gewicht beizumessen, als dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Auch im Osten von Bad Birnbach könne der 400-m-Abstand zur Wohnbebauung nicht eingehalten werden. Dies sei vor allem vor dem Hintergrund problematisch, dass sich Bad Birnbach siedlungsstrukturell (fast) nur nach Osten weiterentwickeln könne. Nach den statistischen Prognosen werde die Gemeinde aber weiterhin wachsen (um ca. 5 %) und benötige für den Bevölkerungszuwachs auch in Zukunft die Möglichkeit, Baugebiet ausweisen zu können. Nach dem Grundsatz B II 1.3 des Regionalplans, ist es von besonderer Bedeutung, dass der Nachfrage nach neuen Siedlungsflächen durch eine vorausschauende kommunale Bodenpolitik Rechnung getragen werde. Da eine Siedlungsentwicklung in Bad Birnbach vornehmlich nach Osten erfolgen könne, erscheine es von besonderer Wichtigkeit, die geplante Freileitung soweit wie möglich vom Ort abgesetzt zu errichten. Da die Spielräume hierfür seien jedoch begrenzt seien und die Mindestabstände zur Wohnbebauung von mind. 400 m (vgl. LEP 6.1.2 G) deutlich unterschritten würden, sei aus Sicht des RPV 13 die Prüfung einer Erdkabelvariante in diesem Bereich angezeigt.

Ein weiteres regionalplanerisches Ziel ist es, die Weiterentwicklung des Marktes Bad Birnbach als Thermalbad in ländlicher Umgebung anzustreben (vgl. RP 13 B V 2.2.3 Z). um den Charakter von Bad Birnbach als eine der Topdestinationen in Niederbayern nicht zu gefährden, spreche sich der RPV 13 klar für die Prüfung einer Erdkabeloption in diesem Bereich aus. Durch die notwendige Erhöhung der Masten bei der 380-kV-Leitung sowie der topographisch höheren Lage der geplanten Leitung, ergäben sich deutliche Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild, welches für den Ort und die touristischen Betriebe und Einrichtungen in Bad Birnbach von besonderer Bedeutung sei. Auch der Ortsteil Lengham, wo ein großer Beherbergungsbetrieb ansässig ist, würde durch eine an ihn heranrückende Freileitung massiv beeinträchtigt. Dieser Konfliktpunkt könne durch den Bau eines Erdkabels in diesem Bereich gelöst werden.

Im weiteren Verlauf quert der Trassenkorridor den regionalen Grünzug 13 „Rottal“ (vgl. Kapitel B I 2.1.2.1 Z, Regionalplan der Region Landshut) sowie das landschaftliche Vorbehaltsgebiet 25 „Rottal mit Rottausee und Retentionsraum“, in welchem den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen soll (vgl. Kapitel B I 2.1.1.1 Z, Regionalplan der Region Landshut). Die in der Begründung genannten Schutzzwecke seien hierbei zu beachten (Sicherung des Rottals als Raum für den Schutz des Gewässers einschließlich der Auenfunktion, Bedeutung für den überregionalen Biotopverbund und Lebensraumqualität, Hinwirken auf eine naturnahe Gestaltung des Uferprofils, Sicherung der hervorragenden Bedeutung für die Erholung).

Nach Querung der Rott tangiert der Trassenkorridor das landschaftliche Vorbehaltsgebiet 27 „Vielfältige Kulturlandschaft der südlichen Randzone des Isar-Inn-Hügellandes“ (vgl. RP 13 B I 2.1.1.1 Z), in welchem vor allem der Optimierung beeinträchtigter Biotopkomplexe und der Schaffung von Pufferbereichen zu benachbarten Nutzungsformen eine besondere Rolle zukomme. Da im Bereich von Asenham und südlich bei Ober- und Unterhitzling die Abstände zur Wohnbebauung nach LEP durch den Trassenkorridor nicht eingehalten werden können, werde hier die Ausführung als Erdkabel geprüft, was von Seiten des RPV begrüßt werde.

Im Bereich des Marktes Triftern wird ebenfalls das landschaftliche Vorbehaltsgebiet 27 „Vielfältige Kulturlandschaft der südlichen Randzone des Isar-Inn-Hügellandes“ durchquert, welches entsprechend berücksichtigt werden müsse. Gleiches gelte für das Gemeindegebiet von Wittibreit, wo das gleiche Vorbehaltsgebiet betroffen ist.

Im Gebiet der Gemeinde Stubenberg würde der Ersatzneubau im nördlichen Bereich vermutlich östlich der Bestandsleitung als Freileitung errichtet, wodurch die Abstände zu den Außenbereichsbebauungen überwiegend erhöht werden könnten. Südlich der Kreisstraße Stubenberg-Prienbach teilt sich der Trassenverlauf in zwei Korridore auf und beide Korridore durchschneiden das landschaftliche Vorbehaltsgebiet 29 „Schutzwürdige Lebensräume mit hohem Waldanteil im Anschluss an die Innleite“ (vgl. RP 13 B I 2.1.1.1 Z). Für diese Vorbehaltsgebiet sind in der Begründung eine ganze Reihe von Schutzzwecken definiert, wie beispielsweise die Sicherung wertvoller Lebensräume und Landschaftselemente, der Aufbau strukturreicher Waldränder und die Erhöhung des Laubholzanteils sowie die Vermeidung von Durchschneidungen und Flächenverlusten durch Infrastruktur und Baumaßnahmen. Hier müsse versucht werden, die Freileitung möglichst in Einklang mit den Schutzzwecken zu bringen.

Im Bereich der Stadt Simbach am Inn werde ebenfalls das landschaftliche Vorbehaltsgebiet 29 „Schutzwürdige Lebensräume mit hohem Waldanteil im nördlichen Anschluss an die Innleite“ mit den o. g. Schutzzwecken durchschnitten. Vor allem der östliche Trassenkorridor verläuft im Bereich von Beingarten zudem in der Nähe von Bestandsbebauungen, wohingegen der westliche Korridor im ausreichenden Abstand zu Wohngebäuden verläuft und die Siedlungsabstände gemäß LEP hier eingehalten würden. Sofern die westliche Variante mit

dem Landschaftsbild und landschaftlichen Vorbehaltsgebiet in Einklang gebracht werden könne, wäre diese aus Sicht des Planungsverbandes zu bevorzugen. Ebenfalls solle bei der westlichen Variante geprüft werden, ob eine Bündelung mit der geplanten 380-kV-Freileitung „Umspannwerk Simbach a. Inn zur Landesgrenze bei St. Peter am Hart“ möglich wäre, welche sich derzeit im Planfeststellungsverfahren befindet. Da ab dem Weiler Haarham ohnehin eine Bündelung der beiden Leitungen auf einem Mastgestänge erfolgen soll, erscheine es sinnvoll, diese Bündelung auch schon in einem früheren Bereich (ca. ab der Weiler Hirtenstein) zu prüfen.

Zusammenfassend erkennt der RPV 13 die Notwendigkeit der geplanten 380-kV-Leitung von dem Umspannwerk Pleinting bis zu dem Anschlusspunkt in der Stadt Simbach grundsätzlich an. Er fordere allerdings die Siedlungsabstände nach dem LEP möglichst einzuhalten und so weit als möglich von der Wohnbebauung abzurücken. Da dies vor allem im Raum Bad Birnbach nicht möglich sei und Bad Birnbach zudem eine besondere Bedeutung als Tourismusdestination habe, solle hier zwingend eine Erdkabeloption geprüft werden.

Das Staatliche Bauamt Passau, Servicestelle Pfarrkirchen, weist in der Stellungnahme vom 04.05.2022 auf folgende Straßen im ihrem Zuständigkeitsbereich, welche durch das Vorhaben gekreuzt würden:

- B 8 bei Pleinting (Stadt Vilshofen an der Donau)
- St 2083 bei Aunkirchen (Stadt Vilshofen an der Donau)
- St 2324 bei Aunkirchen (Stadt Vilshofen an der Donau), bei Beutelsbach (Gemeinde Beutelsbach) und bei Wolfakirchen (Gemeinde Haarbach)
- St 2117 bei Aidenbach (Markt Aidenbach)
- St 2324, westlich Gillöd (Gemeinde Bad Birnbach)
- B 388, südlich Bad Birnbach (Gemeinde Bad Birnbach)
- St 2110, östlich Linding (Gemeinde Triftern)

Außerdem kreuzt die geplante 380 kV-Leitung den Planungsraum der Ortsumgebung Aunkirchen – Allgerting der St 2083. Das StBA Passau verweist auf die gesetzlichen Anbauverbotszonen nach Art. 23 (1) BayStrWG und § 9 (1) FStrG, die jeweils 20 m, gemessen vom Fahrbahnrand der Straße, betragen. In der Anbauverbotszone dürfen ohne Genehmigung der Straßenbauverwaltung keine Masten errichtet werden. Ansonsten bestünden keine Einwände.

Der Tourismusverband Ostbayern e.V. (TVO) nimmt im Schreiben vom 21.06.2022 zum Abschnitt Bad Birnbach Stellung. Der Verband bittet darum, für den gesamten Teilbereich die Prüfung einer Erdverkabelung verbindlich in die Planung aufzunehmen oder eine Änderung der Trassenführung vorzunehmen, um die Marke „Bad Birnbach, das ländliche Bad“ in seiner touristischen Strahlkraft für Ostbayern nicht zu schwächen. Mit 1,9 Mio. Gästeankünften und 7 Mio. Übernachtungen zähle das Bayerische Golf- und Thermenland zu den führenden Kur-, Wellness- und Gesundheitsregionen Europas. Der Tourismusverband investiere seit Jahrzehnten gemeinsam mit den niederbayerischen Landkreisen, Städten und Heilbädern in die touristische Infrastruktur und in das Marketing des Bayerischen Golf- und Thermenlands und sei erfolgreich in der Gewinnung neuer Gäste für die niederbayerischen Heil- und Thermenbäder. Der Bau von 68 Meter hohen Masten in Bad Birnbach würde das Erleben des „ländlichen Bades“ vielen Gästen dauerhaft verleiden. Der Gesamteindruck eines Kurbades nahe der Natur, womit aktiv geworben werde, würde stark beeinträchtigt. Nach Angaben des TVO würden die aktuellen Masten zudem schon jetzt die geforderte Abstandregelung von 200 Metern nicht an allen Stellen einhalten. Der TVO spricht sich ausdrücklich für eine Erdverkabelung im Bereich Bad Birnbach aus.

Der Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (VBEW) betont in seiner Stellungnahme vom 04.05.2022 die Notwendigkeit des Projektes im Zusammenhang mit dem Ausbau der Energienetze als wichtiger Schlüssel für eine erfolgreiche Energiewende. Durch die Vernetzung von Energiegewinnungsanlagen, Speichern und Verbrauchern ließen sich die zumeist volatil anfallenden erneuerbaren Energien in das System einbinden und die Flexibilisierungspotenziale ohne Versorgungseinschränkungen umsetzen. Durch die Spannungserhöhung auf 380 kV-erhalte die Leitung eine Kapazitätserweiterung für zukünftige Anforderungen hinsichtlich der erforderlichen Ausbaus der erneuerbaren Energien.

Außerdem sieht er die geplante Teilerdverkabelung als Möglichkeit um eine Verbesserung im Hinblick auf den Wohnumfeldschutz zu erreichen und die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen. Nachdem der Ausbau der erneuerbaren Energien weiter beschleunigt werden müsse, um die Klimaziele zu erreichen, könne mit einer verbesserten Akzeptanz der notwendige Netzausbau zusätzlichen Schub erhalten.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf gibt in seiner Stellungnahme vom 24.06.2022 vor allem Hinweise zu Überschwemmungsgebieten, Gewässerkreuzungen, Niederschlag- und Abwasserbeseitigung, Grundwasser und öffentliche Wasserversorgung, die im weiteren Verlauf der Planungen zu berücksichtigen sind. So weist das WWA darauf hin, dass genaue Festlegungen von wasserwirtschaftlichen Auflagen wie Abstand der Masten zum Gewässer, Querungstiefen bei Erdkabelleitungen im weiteren Verfahren mitgeteilt werden. Hierfür seien Antragsunterlagen zu erstellen, die allen erforderlichen Wasserrechtsverfahren genügen und verweisen auf die WPBV.

Nach Angaben des WWA liegen Teile der vorgesehenen Trassen in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten der Donau und der Rott sowie des derzeit im Festsetzungsverfahren befindlichen Überschwemmungsgebietes der Rott. Es wird darauf hingewiesen, dass dort nach § 78 Abs. 1 WHG die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen untersagt ist. Das Landratsamt kann abweichend eine bauliche Anlage zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 WHG erfüllt sind, wofür ein Rechtsverfahren notwendig ist.

Darüber hinaus kreuzt die Trasse in den Bereichen Schönerting und Bad Birnbach bestehende Hochwasserschutzdeiche entlang der Vils und der Rott. Auch hier werden Hinweise für die weiteren Planungen gegeben (keine Beeinträchtigung von Hochwasserbauwerken und Hochwasserschutz von Siedlungen und Infrastruktureinrichtungen, Abfluss des Gewässers, usw.)

Aus Sicht des WWA sollte der Trassenverlauf möglichst außerhalb von Überschwemmungsgebieten verlaufen.

Neben Gewässern 1. und 2. Ordnung werden auch Gewässer der 3. Ordnung über- oder unterquert. Allerdings befinden sich dort nach Angaben des WWA keine amtlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete. Lediglich für das Überschwemmungsgebiet am Prienbach laufe derzeit ein Verfahren zur Festsetzung. Dieses Überschwemmungsgebiet könne ggf. am östlichen Rand vom Trassenkorridor tangiert werden. Neue Masten sollten außerhalb des Überschwemmungsgebietes errichtet werden. Konkrete wasserwirtschaftliche Planungen an den betroffenen Gewässern 3. Ordnung sind dem WWA nicht bekannt.

Für die Gewässerkreuzungen von Vils und Rott besteht nach Verordnung der Regierung von Niederbayern vom 01.02.1990 eine Anlagengenehmigungspflicht.

Für die möglichen Konverterstationen und ähnliche Einrichtungen spielen sowohl die Niederschlagswasser-, als auch die Abwasserbeseitigung eine Rolle. Das WWA gibt hierzu Hinweise, welche Gesetze und Verordnungen in diesem Fall zu berücksichtigen sind.

Erdverkabelte Höchstspannungsfreileitungen können laut WWA wegen der großflächig zusammenhängenden Bodeneingriffe mit zwischengeschalteten Spezialbauwerken und laufend nötigen Maßnahmen gegen Durchwurzelung zu einer besonderen Problematik hinsichtlich der ausgeprägten Schutzfunktion der obersten Gewässerüberdeckung führen. Von dem Vorhaben betroffen ist das Trinkwasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlage Oberbirnbach. Der Korridor berührt dort die Zonen I, II und III. Ein Mast der Bestandsleitung befindet sich in Zone III. In Zone I sei die Errichtung neuer Masten für eine 380-kV-Leitung rechtlich nicht möglich und in Zone II aus Gründen des Grundwasserschutzes nicht erstrebenswert. Im Bereich des Brunnen 1 Alkofen befindet sich derzeit ein Wasserschutzgebiet im Ausweisungsverfahren, welches von den geplanten Trassen betroffen wäre. Bei den Planungen sollten keine Masten im amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet eingeplant werden. Für den Rückbau bestehender Masten sowie die mögliche Errichtung neuer Masten ist ein entsprechendes Rechtsverfahren für die Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung beim zuständigen Landratsamt zu beantragen.

Das WWA weist außerdem darauf hin, dass auf der Trasse von Pleinting im Norden bis zur Bahnlinie im Süden mit hohen Grundwasserständen zu rechnen ist, welches zeitweise gespannt sei. Hier sei als max. Grundwasserspiegel die Geländeoberkante anzunehmen. Die Überdeckung des quartären Grundwassers ist von geringer Mächtigkeit. Die Funktion dieser Schicht muss laut WWA erhalten bleiben.

Im Bereich der Kammlagen des Forstharter Rückens trete das quartäre Grundwasser zurück. Dort stehe Tiefengrundwasser (Ortenburger Schotter) als oberstes Grundwasserstockwerk an. Das Tiefengrundwasser genießt besonderen Schutz, der nicht beeinträchtigt werden darf.

Das WWA weist darauf hin, dass der besonders geschützte Tiefengrundwasserkörper des tertiären Hauptgrundwasservorkommens z.T. sehr oberflächennah ansteht. Im weiteren Verfahren sei deshalb auf die besondere Bedeutung dieses Grundwasserkörpers besonderes Augenmerk zu legen und Untersuchungen anzustellen, die die derzeit vagen Aussagen zur möglichen dauerhaften Veränderung der Bodenstruktur sowie des Wasserhaushaltes konkretisieren. Diesbezügliche Nachteile und die Freilegung von tertiärem Grundwasser, v.a. im Zuge von Baumaßnahmen, seien zu verhindern. Bei einer offenen Bauweise sei der Umfang des Gewässereingriffes mit dem WWA zu klären und ggf. ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen.

Im Bereich der Erdkabeloption „Asenham“ befinden sich laut WWA im Bereich des Korridors mehrere Brunnen privater Betreiber, die Grundwasser zur Eigentrinkwasserversorgung entnehmen. Das Trockenfallen von Brunnen aufgrund des Vorhabens ist im Zuge der weiteren Planung auszuschließen.

In weiten Teilen des Landkreises Rottal-Inn steht der besonders geschützte Tiefengrundwasserkörper des tertiären Hauptgrundwasservorkommens z.T. sehr oberflächennah an. Nachteilige Auswirkungen diesbezüglich sowie ein Freilegen von tertiärem Grundwasser, v.a. im Zuge der Baumaßnahmen in offener Bauweise, sind zu verhindern. Bei einer offenen Bauweise ist vorab der Umfang des Gewässereingriffes mit dem Wasserwirtschaftsamt zu klären, ggf. ist ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen.

Die bayernets GmbH teilt im Schreiben vom 04.05.2022 mit, dass sie keine Einwände hat. Das Vorhaben berühre keine Anlagen und Planungen von bayernets.

Die Bayernwerk Netz GmbH hat laut Schreiben vom 24.06.2022 keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der

Betrieb ihrer vorhandenen Hoch-, Mittel- und Niederspannungsanlagen sowie Nachrichten- und Gasanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Es werden betroffene Hochspannungsleitungen aufgeführt sowie auf geplante Netzausbaumaßnahmen hingewiesen. Zudem werden Hinweise bezüglich der Bauausführung und des Betriebs, sowie für den Fall, dass Anpassungen der Leitungen der Bayernwerk Netz GmbH notwendig seien, gegeben.

Zwischen der vorliegenden Planung und dem Mittelspannungs- und Niederspannungsnetz komme es zu einer Vielzahl von Kreuzungen und Näherungen, weshalb eine frühzeitige Abstimmung mit der Bayernwerk Netz GmbH bezüglich der genauen Ausführung notwendig sei. In Bezug auf die möglichen Erdkabelabschnitte weisen sie explizit auf die Abstimmung von Standards für die Kreuzung- und Parallelführung hin.

Auch die betroffenen Nachrichtenkabel seien zu berücksichtigen und gegebenenfalls in den Umbaubereichen zu sichern. Die Überdeckung der Kabel darf durch Baumaßnahmen nicht wesentlich verändert werden.

Der Stellungnahme beigelegt sind verschiedene Anlagen mit Hinweisen für die weitere Planung und bauliche Ausführung:

- Der Knotenpunkt A0 beim Umspannwerk Pleinting sollte aufgrund der bestehenden 110-kV-Leitungseinführungen der Bayernwerk Netz GmbH westlich in Richtung der bestehenden 220-kV-Leitungsführung verschoben werden. Wegen der örtlichen Lage könne die Anbindung der neuen 380-kV-Leitung nur über den Korridor der Bestandstrasse erfolgen.
- Bezüglich der Mitnahme von 110-kV-Leitungen stehe die Bayernwerk Netz GmbH einer Bündelung auf einem gemeinsamen Gestände als Freileitung mit zwei Netzbetreibern und dem damit einhergehenden Rückbau der Bestandsleitung in den entsprechenden Bereichen grundsätzlich offen gegenüber. Eine komplette Mitführung der Leitung 044 bis zum UW Pleinting sei aber nicht möglich. Im Abschnitt Aldersbach sei eine Mitführung nur bei der Variante „Aldersbach West 1“ sinnvoll.
- Bei der Planung einer Erdkabelvariante wird zudem eine Trassenbündelung innerhalb des Schutzstreifens ihrer 110-kV-Freileitung ausgeschlossen, es ist ein Mindestabstand von ca. 40 Metern bis zum Rand des Erdkabel-Schutzstreifens einzuhalten. Für eine zeitgleiche Verkabelung der Freileitung der Bayernwerk Netz GmbH im Zuge der Planung einer Erdkabelvariante wird keine Veranlassung gesehen. Eine Bündelung zu einem späteren Zeitpunkt sei weiterhin möglich.

Die Energienetze Bayern GmbH & Co. KG weist in ihrem Schreiben vom 02.06.2022 darauf hin, dass die Planung ihren Hochdruck-Leitungsbestand und eine Ortsnetzleitung tangiere. Bei der weiteren Konkretisierung der Trassenführung sei darauf zu achten, dass negative Einwirkungen auf die Betriebssicherheit ihrer Versorgungsanlagen ausgeschlossen werden. Als Anlage sind Übersichtslagepläne mit dem derzeitigen Anlagenbestand im Planungsbereich bei Aldersbach und bei Bad Birnbach beigelegt. Es wird auf die Möglichkeit zur Onlineplanauskunft für zukünftige Detailplanungen verwiesen.

Die Ericsson Services GmbH hat laut Schreiben vom 04.05.2022 keinerlei Einwände gegen die geplante Baumaßnahme in Bezug auf ihr Richtfunknetz.

Die Telekom Technik GmbH weist mit Schreiben vom 06.05.2022 darauf hin, dass es mehrere Kreuzungen mit ihrem Richtfunk im Bereich des Trassenverlaufs vom Pleinting zum Punkt Prienbach gebe.

Im Bereich Pleinting befinden sich die Kreuzungen im möglichen Erdkabelabschnitt und müssten im Fall einer Erdverkabelung nicht berücksichtigt werden.

Beim Trassenende in Prienbach gilt, dass die aufgeführte Richtfunkstrecke inklusive der Fresnelzonen in die Kreuzungsliste mit aufgenommen und berücksichtigt werden müsse. Der erforderliche Mindestabstand zur Richtfunkstrecke betrage links und rechts der Strecke 25 m, dieser Bereich sei von jeglicher Bebauung freizuhalten.

In einem weiteren Schreiben vom 09.06.2022 weist die Telekom Technik GmbH darauf hin, dass sich im Planbereich im Erdreich verlegte Telekommunikationslagen der Deutschen Telekom GmbH befänden, die Bestandteil von öffentlichen Zwecken dienenden Infrastruktureinrichtungen sind. Sie könnten bei Bauarbeiten leicht beschädigt werden, weshalb um Berücksichtigung sowie Beteiligung im weiteren Planungsverlauf gebeten wird. Störungen seien durch entsprechende Schutzvorkehrungen zu vermeiden.

Die Vodafone GmbH teilt mit Schreiben vom 27.05.2022 mit, dass im Plangebiet aktive Richtfunkstrecken verliefen, weshalb grundsätzlich Konfliktpotenzial besteht. Sie bittet daher, bei der Planung einen Sicherheitsabstand zu beachten. Für einen störungsfreien Betrieb müsse um die Richtfunkstrecken in jede Richtung ein Freiraum von mindestens 25 m eingehalten werden. Als Anlage sind die Koordinatendaten und Antennenhöhen der Richtfunkstrecken beigefügt.

III. Öffentlichkeit

Die höhere Landesplanungsbehörde hat die Verfahrensunterlagen auf der Website der Regierung von Niederbayern zur Einsicht bereitgestellt. Zudem hatte sie die beteiligten Gemeinden gebeten, die Unterlagen öffentlich auszulegen, über die Auslegung zu berichten und die vorgebrachten Äußerungen der höheren Landesplanungsbehörde zuzuleiten. Aus dem Kreis der Öffentlichkeit wurde eine Vielzahl von Äußerungen auch direkt an die Regierung von Niederbayern geschickt.

Die höhere Landesplanungsbehörde hat die eingegangenen Äußerungen aus der Öffentlichkeit ausgewertet. Insgesamt gingen über 100 Stellungnahmen samt mehrerer Unterschriftenlisten aus der Öffentlichkeit ein. Einige wurden mittels vorformulierter Mustervorlagen oder einer Zusammenstellung unterschiedlicher Bausteine aus diesen Mustervorlagen übermittelt, sodass sich diese Stellungnahmen inhaltlich (in Teilen) wiederholen. Die nachfolgende, thematisch gegliederte Aufbereitung der Äußerungen aus der Öffentlichkeit umfasst im Wesentlichen eine summarische Darstellung der zentralen Inhalte der Stellungnahmen sowie der für die Raumverträglichkeitsprüfung relevanten Gesichtspunkte. Dies hat zur Folge, dass inhaltliche Schwerpunkte des Beteiligungsverfahrens wiedergegeben werden, nicht jedoch sämtliche aufgeworfenen Einzelaspekte. Daneben erstrecken sich die zusammengefassten Äußerungen teilweise auch auf Inhalte, die nicht raumordnerisch relevant sind, da sie nicht den Gegenstand des vorliegenden Raumordnungsverfahrens betreffen oder in diesem Verfahren nicht geprüft werden konnten, aber ggf. in den nachfolgenden Verfahrensschritten Berücksichtigung finden können.

Ressourcenverbrauch

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde der Flächenverbrauch speziell durch die Erdkabeloptionen und den damit verbundenen Kabelübergangsanlagen kritisiert. Der Flächenverbrauch durch die Erdverkabelung sei unverhältnismäßig größer als bei einer

Freileitung. Insbesondere vor dem Hintergrund der Flächenknappheit und dem politischen Ziel, den Flächenverbrauch zu reduzieren, sprachen sich verschiedene Stellungnahmen gegen Erdkabeloptionen aus.

Aus Gründen des Ressourcenverbrauchs sprachen sich Bürger in Stellungnahmen zu Trassenvarianten zudem teilweise für die jeweils kürzeste Variante aus, da hier der erforderliche Raumanpruch minimiert sei.

Energie

In Bezug auf die Versorgungssicherheit wird angesprochen, dass eine Erdverkabelung weniger störanfällig als eine Freileitung sei, aber eine geringere Lebensdauer habe. Komme es im Fall einer Erdverkabelung dennoch zu einer Störung, sei in diesem Fall ein deutlich höherer Reparaturaufwand als bei einer Freileitung zu erwarten.

Bei einer Freileitung seien zudem die Bau- und Unterhaltskosten geringer, was wichtig sei für einen konkurrenzfähigen Strompreis in Deutschland.

Eine Stellungnahme aus dem Bereich Pleinting spricht sich gegen die Trasse aus, da bereits eine Anfrage für eine Photovoltaikanlage auf einem betroffenen Grundstück eingegangen sei und diese dann nicht mehr möglich sei.

Wirtschaft

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes stelle ein Risiko für den naturnahen Tourismus dar. Insbesondere aus dem Bereich Bad Birnbach äußerten dies Tourismusbetriebe und zahlreiche Bürgerinnen und Bürger. Der Kurort verfolge seit 1973 das Entwicklungskonzept „Ländliches Bad“. Dafür sei langfristig Werbung und Markenpflege betrieben worden sowie hohe Investitionen von privater als auch öffentlicher Hand (ca. 70 – 100 Millionen Euro) getätigt worden. Aktuell laufe auch eine Bewerbung für die Landesgartenschau 2029 unter dem Motto „Vitale Landschaft“.

Die Überformung der Landschaft durch die neue, größere Freileitung beeinträchtige die touristische Wirtschaftsleistung. Die neue Trasse würde die Erholung, das Wohlbefinden und die Entspannung der Gäste beeinträchtigen, zumal sie die Mindestabstände nach dem LEP unterschreitet und insbesondere zwischen Bad Birnbach und Lengham sich unter 100 Meter an Wohnbebauung und touristische Betriebe annähert. Es wird befürchtet, dass Gäste zukünftig auf andere Erholungs- und Kurorte ausweichen und dies zu wirtschaftlichen Verlusten bei vom Tourismus abhängigen Betrieben und dem Verlust von Arbeitsplätzen führt, was weitere Auswirkungen auf die jetzt vorhandenen Vorsorgeeinrichtungen für Bildung, Ausbildung und Infrastruktur mit sich ziehe.

Tourismusbetriebe wie der Betreiber eines Kur-Campingplatzes in Lengham, der direkt an der neuen Trasse liegt und sich als größten touristischen Betrieb in Bad Birnbach mit über 60 Mitarbeitern bezeichnet, sowie der Betreiber eines Hotels, der mit Natur für die Erholung wirbt und speziell für Elektromog-empfindliche Gäste technisch ausgestattet und zertifiziert sei, oder der Betreiber eines Wellnesshotels, das den Schwerpunkt „Erholung und Rehabilitation in der Natur“ für seine Gäste anbietet und der Betreiber eines weiteren Hotels mit 42 Vollzeitkräften und weiteren Teilzeitkräften sehen sich direkt wirtschaftlich gefährdet. Auch sechs weitere vom Tourismus abhängige Arbeitgeber äußerten sich derart sowie mehrere Bürgerinnen und Bürger.

Die Tourismusbetreiber und der „Ring der Gastlichkeit“ haben zudem Unterschriftenlisten mit über 1.600 Unterschriften eingereicht, in denen sich ausdrücklich gegen eine durchgehende Freileitung von Brunndobl/Rauschöd (Bereich Zell/Edt) bis Asenham ausgesprochen wird. Stattdessen wird eine Erdkabellösung vom Bereich Zell/Edt bis Bad Birnbach gefordert, insbesondere im Bereich zwischen Bad Birnbach und Lengham, wo der Mindestabstand von

200 Meter zu Wohngebäuden deutlich unterschritten wird. Südlich von Bad Birnbach neben dem Klärwerk wird in einer Stellungnahme als möglicher Standort für eine notwendige Kabelübergangsanlage vorgeschlagen.

Es wird kritisiert, dass im Bereich Asenham eine Erdkabeloption vorgesehen sei, im Bereich Bad Birnbach aber nicht. Es wird der Vorwurf geäußert, dass dahinter reine Kostengründe und der wirtschaftliche Profit von TenneT stehen würden, zulasten des Kurortes und seiner Einwohner.

Auch im Bereich Pleinting und Aldersbach äußern sich Betriebe aus wirtschaftlichen Gründen bzw. Gründen der Betriebsentwicklung gegen den dortigen geplanten Trassenverlauf:

- Ein mittelständischer Betrieb aus dem Ortsteil Dorf (Gde. Künzing) wendet sich gegen die Variante „Pleinting Ost 1“ (1b), da diese direkt zwischen seinem Betrieb und dem benachbarten Haus hindurchführe, der Trassenkorridor in diesem Bereich aber weniger als 90 Meter betrage und als betrieblich notwendiger Expansionsraum vorgesehen sei, welcher zu Erweiterung des Betriebs notwendig sei, damit der Familienbetrieb wettbewerbsfähig bleibe und auch in Zukunft aufrechterhalten werden könne.
- Eine Stellungnahme aus dem Ortsteil Eben (Gde. Vilshofen) weist darauf hin, dass die Trassenvariante „Pleinting Ost 2“ (1c) direkt durch das Betriebsgelände des Holzwerkes führen würde, was weder als Freileitung noch als Erdverkabelung möglich sei und gegen die Variante „Aldersbach Ost“ (2c), dass die dort geplante Freileitung der weiteren Entwicklung eines Grundstücks entgegenstehen würde.

Wohnumfeldschutz und Siedlungsentwicklung

In einem großen Teil der Stellungnahmen wurde unter anderem auf den Wohnumfeldschutz und die Siedlungsentwicklung Bezug genommen.

Dabei wurde detailliert aufgeführt, welche Orte, Hofstellen und Weiler durch eine Beeinträchtigung des Wohnumfelds betroffen sind. Als Belastungen wurde vor allem die starke Wahrnehmbarkeit von der Freileitung als auch von Kabelübergangsanlagen sowie davon ausgehende Risiken für die physische und psychische Gesundheit der Bevölkerung als auch von Touristen genannt. Infolgedessen wird eine Einschränkung der Wohn- und Lebens- bzw. Urlaubsqualität erwartet. Es wird eine Einhaltung der im LEP (6.1.2) aufgeführten Regelabstände gefordert und vielfach wurden Unterschreitungen dieser Regelabstände kritisiert. Diese Unterschreitungen wurden in Verbindung mit der Leistungserhöhung der neuen Leitung auf 380 kV zudem besonders problematisiert.

An vielen Stellen rücke die Trasse auf weniger als 200 Meter an Wohnhäuser heran. Dies wird bei vielen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit hervorgehoben. Wiederholt wird gefordert, dass die neue Leitung innerhalb des geplanten Korridors soweit wie möglich von der Wohnbebauung weg entfernt liegen solle und nicht näher an den Wohngebäuden verlaufen soll als die alte Leitung. Stellenweise, zum Beispiel im Ortsteil Webersberg (Gde. Wittibreit) wird angemerkt, dass die Bestandsleitung 200 Meter Abstand einhalte, aber sich dieser Abstand bei der neuen Leitung verringern würde. Eine Stellungnahme aus dem Ortsteil Linding (Gde. Triftern), weist darauf hin, dass die jetzige Leitung nur 40 m vom Wohngebäude entfernt stehe und bittet, die neue Leitung mittig im Trassenkorridor zu platzieren, um in beiden Richtungen einen größtmöglichen Abstand zu Wohngebäuden zu gewähren.

Bei einer Stellungnahme aus dem Bereich Vilshofen an der Donau wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Vilshofen beabsichtige, das Wohngebiet in Schönerting Richtung Westen zu erweitern, was bei einer zukünftigen Wohnbebauung zu einer Annäherung der Variante „Aldersbach West 2“ (2b) führen würde.

Auch der geringe Abstand von möglichen Kabelübergangsanlagen zur Wohnbebauung wird kritisiert, z.B. am nördlichen und südlichen Ende der Erdkabeloption Zell/Edt.

Zu den einzelnen Abschnitten:

Im Verlauf folgender Trassenvarianten sind Bürger betroffen, die sich im Beteiligungsverfahren u.a. aus Gründen des Wohnumfeldschutzes gegen die jeweilige Trasse ausgesprochen haben:

- Pleinting West (1a), Pleinting Ost 1 (1b), Pleinting Ost 2 (1c)
- Aldersbach West 1 (2a), Aldersbach West 2 (2b), Aldersbach Ost (2c)
- Beutelsbach West 1, Beutelsbach West 2 (keine Stellungnahme gegen Beutelsbach Ost)
- Stubenberg West 1 (7a), Stubenberg West 2 (7b), Stubenberg Ost (7c)

Von Seiten der Öffentlichkeit gingen neben Stellungnahmen zu bevorzugten und abgelehnten Trassenvarianten auch Stellungnahmen zu den Erdkabeloptionen ein, die u.a. mit dem Belang des Wohnumfeldschutzes begründet wurden. Es wurden auch Vorschläge zu alternativen Trassenverläufen, Erdkabeloptionen und Standorten von Kabelübergangsanlagen eingereicht, die nicht in den Planungsoptionen von TenneT enthalten sind, welche dem Raumordnungsverfahren zugrunde liegen:

Abschnitt Pleinting:

- Zwei Stellungnahmen aus dem Ortsteil Hennermais (Gde. Vilshofen) akzeptieren ein Erdkabel, aber keine Freileitung.

Abschnitte Pleinting und Aldersbach (Bereich um Knotenpunkt C):

- Eine Stellungnahme mit einer beigefügten Unterschriftenliste aus den Ortsteilen Seier, Duschlöd, und Eben (Gde. Vilshofen bzw. Aldersbach) fordert ein Erdkabel. Falls dies nicht möglich sei, fordern sie die jeweils westlichsten Varianten (Pleinting West (1a) und Aldersbach West (2a)) und lehnen alle anderen Varianten in diesem Bereich ab, da bei jenen die meisten negativen Betroffenheiten des Wohnumfeldschutzes zu erwarten seien.
- Mehrere Stellungnahmen aus den Ortsteilen Duschlöd, Maierhof, Grüneröd und Vogler (alle Gde. Aldersbach) fordern eine alternative Trassenführung an einer östlicher gelegeneren Bestandsleitung (ein konkreter Vorschlag: über die etwas weiter östlich gelegene 220-kV-Bestandstrasse über Thannet-Eben-Dirnberg mit ca. 2,4 km Erdkabeloption von einer Übergabestation in der Senke beim Endfelder Graben bis zu einer Übergabestation in der Kiesgrube Dirnberg).

Abschnitt Beutelsbach:

- Zwei Stellungnahmen für „Beutelsbach Ost“ (4c) als Erdkabeloption.
- Eine weitere Stellungnahme aus dem Ortsteil Anham (Gde. Beutelsbach) fordert, dass die Erdkabeloption Beutelsbach schon ab dem Solarpark Anham beginnen soll, da ihr Wohngebäude direkt am Rand des geplanten Trassenkorridors liegt, sodass kein Abstand von 200 Metern eingehalten werden kann.

Erdkabeloption Zell/Edt:

- Eine Stellungnahme aus dem Ortsteil Zell (Gde. Haarbach) spricht sich aus Gründen des Wohnumfeldschutzes und des Immissionsschutzes für die Erdkabeloption aus,

zwei Stellungnahmen aus den Ortsteilen Rauschöd und Wolfakirchen (beide Gde. Haarbach) sind v.a. aus landwirtschaftlichen Gründen gegen die Erdkabeloption.

- Zwei Stellungnahmen aus dem Ortsteil Oberhörbach (Gde. Haarbach) schlagen alternative Standorte für die Kabelübergangsanlage am nördlichen Ende der Erdkabeloption vor, die aktuell in direkter Nähe von Wohnhäusern geplant werde (zu einem Wohngebäude gebe es nur einen Abstand von etwa 50 Metern). Ein Vorschlag lautet, sie weiter westlich auf die Anhöhe des Waldes zwischen Oberhörbach und Haasen zu errichten. Ein zweiter Vorschlag ist, die Übergangsanlage in der Senke bei Unterhörbach zu errichten, wo die jetzige Freileitung einen Knick macht, da das Gelände dort unbebaut sei und für die Anwohner der Umgebung schlechter einsehbar sei. Als dritter Vorschlag wurde genannt, die Freileitung weiter südlich bis zum Rand des Waldes zu führen, der Oberhörbach von Haasen trennt, da sie auch an dieser Stelle weniger exponiert sei.
- Auch für den Standort der Kabelübergangsanlage am südlichen Ende dieser Erdkabeloption gingen mehrere Alternativvorschläge ein. Aus den betroffenen Ortsteilen Zell und Rauschöd (Gde. Haarbach) sowie Brunndobl (Gde. Bad Birnbach) kam der Vorschlag, die Kabelübergangsanlage nicht an dem geplanten, sehr exponierten Standort zu errichten, sondern weiter in Richtung Süden hinter einem abfallenden Hügel. Als konkreter Standortvorschlag wurde die Senke zwischen Oberbirnbach und Gillöd mit mehr Abstand und ohne direkte Sicht zu den Wohnhäusern und einem Hotelbetrieb genannt.

Abschnitt Bad Birnbach:

- Im Abschnitt nördlich von Bad Birnbach fordern Stellungnahmen aus den Ortsteilen Oberbirnbach (Unterschriftenliste), Schwertling und südlich von Bad Birnbach aus dem Ortsteil Bleichenbach einen östlicheren Trassenverlauf, um einen größeren Abstand zu den Wohngebäuden einzuhalten. Der Wald in den betroffenen Bereichen könne und solle, wo nötig, überspannt werden.
- In vielen Stellungnahmen mit beigefügten Unterschriftenlisten wird auch im Bereich Bad Birnbach eine Erdkabeloption gefordert (sh. Wirtschaft). Eine Stellungnahme aus Bad Birnbach mit Unterschriftenliste lehnt hingegen eine mögliche Erdkabeloption aus hauptsächlich landwirtschaftlichen Gründen ab (sh. Landwirtschaft).

Abschnitt Asenham mit Erdkabeloption Asenham:

- Alle Stellungnahmen aus dem Ortsteil Asenham (Gde. Bad Birnbach) fordern aus Gründen des Wohnumfeldschutzes, dass die neue Trasse als Erdkabel verlegt wird oder, falls keine Erdverkabelung erfolgt, etwas weiter östlich an der Bestandstrasse und damit in größerem Abstand zur Wohnbebauung verlegt werde.
- Eine Stellungnahme aus dem Ortsteil Unterhitzling (Gde. Bad Birnbach) fordert einen alternativen Standort für die Kabelübergangsanlage oder lehnt eine Erdverkabelung ab, da sich die dafür nötige Kabelübergangsanlage direkt gegenüber ihrem Haus befinden würde. Eine weitere Stellungnahme lehnt die Erdverkabelung auf landwirtschaftlichen Flächen bei Unterhitzling ab.
- Mehrere Stellungnahmen aus dem Ortsteil Wilzing (Gde. Triftern) fordern eine maximal mögliche Verlängerung der Erdkabeloption in Richtung Gemeindegebiet von Triftern.
- Eine Stellungnahme aus dem Ortsteil Webersberg (Gde. Wittibreut) fordert eine Erdkabeloption und schlägt zur Einhaltung der 200 Metern Abstand zu Wohngebäuden eine alternative Trassenführung „6a Ost“ für den Bereich zwischen Pranz und

Rothenaigen vor (zwischen Vierling und Gindl, Weiding und Laab); eine Unterschriftenliste betroffener Anwohner unterstützt diesen Vorschlag.

Abschnitt Stubenberg:

- Eine Stellungnahme aus dem Ortsteil Beingarten (Gde. Simbach am Inn) mit einer Unterschriftenliste von mehreren Haushalten lehnt die Variante „Stubenberg Ost“ (7c) ab, da sich im Ortsteil Beingarten einige Anwesen unter 100 Meter Abstand zu dieser Trasse befänden. Sie sprechen sich stattdessen für eine der anderen Varianten aus, die durch weitgehend unbewohntes Gebiet führen würden. Sie weisen auch darauf hin, dass vom Knotenpunkt L1 bis L0 bereits eine andere Trasse geplant wird, die dann zum parallelen Leitungsbau genutzt werden könnte, wie auch im Gutachten beschrieben.

Eine weitere Stellungnahme aus dem Ortsteil Handobl (Gde. Simbach am Inn) lehnt aus diesen Gründen ebenfalls „Stubenberg Ost“ (7c) ab. Dieser Stellungnahme zufolge dränge sich im Gutachten der Eindruck auf, dass Planungsunwägbarkeiten und höhere Kosten bei den West-Varianten vor Schutz der Anwohner gehen würden.

- Auch die Trassenvarianten „Stubenberg West 1“ (7a) und „Stubenberg West 2“ (7b) werden von je einer Stellungnahme aus dem Ortsteil Hub (Gde. Stubenberg) bzw. Lehner (Gde. Simbach am Inn) u.a. aus Gründen des Wohnumfeldschutzes abgelehnt.

Immissionsschutz

Befürchtungen, die in Bezug auf den Immissionsschutz geäußert werden, betreffen sowohl die Belastung durch elektrische und magnetische Felder als auch Lärm. In Bezug auf den Immissionsschutz wurde in Stellungnahmen betont, dass durch die Umstellung von der 220-kV zur 380-kV-Leitung grundsätzlich eine höhere Belastung zu erwarten sein werde. Besonders in Kombination mit der oft auftretenden Unterschreitung des Regelabstands von 200 m wurde die erhöhte Belastung kritisiert. Es wird vermutet, dass es in der Folge zu einer Verschlechterung der Lebensqualität kommen könnte. Eine Stellungnahme aus dem Ortsteil Oberhörbach (Gde. Haarbach) behauptet, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Richtwerte bereits durch die jetzige Trassenführung überschritten würden.

Bei der Variante als Freileitung wurden konkret die Belastungen durch Lärm benannt, der bei verschiedenen Witterungseinflüssen und bei Spitzenlastabnahmen entstehe (Koronaentladungen, Aufladung von Schmutzpartikeln in der Luft, Entstehung von Ozon mit Geräuschentwicklung). Es wird auch erwartet, dass es häufig zum wahrnehmbaren Summen der Leitungen kommen könnte. Die Belastung durch Lärm könne zu erhöhtem Stress und zu Schlafstörungen führen. Auch elektromagnetische Strahlenbelastung („Elektrosmog“) durch die niederfrequenten elektromagnetischen Felder wurde bei der Freileitung als Risikofaktor genannt, von dem Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen befürchtet werden.

Besonders kritisiert wurden bei den Erdkabeloptionen die akustische und elektromagnetische Beeinträchtigung durch die dafür notwendigen Kabelübergangsanlagen. Aber auch in Bezug auf die Erdkabel selbst werden elektromagnetische, akustische und infolgedessen gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchtet.

Auch bei Wartungsarbeiten und Bauarbeiten an der neuen Trasse sei mit einer Geräuschentwicklung und Lärmbelastung zu rechnen.

Erholung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird auch die Beeinträchtigung der Belange der Erholung und der Verlust der Erholungsqualität durch das Vorhaben vorgebracht.

Insbesondere im Bereich des Kurortes Bad Birnbach wird durch die Überformung der Landschaft mit Freileitungsmasten befürchtet, dass der Ort selbst seine Attraktivität als Erholungsort verlieren könnte und auch Wandern und Fahrradfahren im Umfeld der Freileitung unattraktiv werden könnten. Auch Kuren, bei denen ein Baustein die Bewegung in der Natur ist, könnten beeinträchtigt werden. Es wird in diesem Zusammenhang auch betont, dass die Bedeutung von Kurorten seit der Corona-Pandemie zugenommen habe. Es gehe ein Erholungsgebiet für Entspannung und Bewegung in der Natur verloren.

Eine Stellungnahme aus dem Beutelsbacher Bereich weist darauf hin, dass die Varianten „Beutelsbach West 1“ (4a) und „Beutelsbach West 2“ (4b) im Verlauf der XperBike-Tour Egglham 1 (führt vorbei an Reschdobl über Thal weiter nach Oberthambach) verlaufen würden.

Im Bereich Beutelsbach wird auch auf die überregionale Bedeutung der Gebiete Aidenbach, Beutelsbach und Martinstödling hingewiesen, die ebenfalls von den Varianten 4a und 4b beeinträchtigt wären. In diesem Bereich wurde die historische Bauernschlacht bei Aidenbach im Jahr 1706 ausgetragen, was heutzutage Anlass für viele Wanderer und Geschichtsliebhaber ist, die Region als Ausflugsziel zu besuchen. Eine Freileitung, die höher als die Bestandsleitung sei, könnte aber insbesondere bei Martinstödling das Wohlempfinden von Touristen und Einheimischen beeinträchtigen.

Natur und Landschaft

Rund die Hälfte der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit machen auf den Artenschutz aufmerksam.

Allgemein wird der durch den Bau und Betrieb der Trasse ausgelöste Verlust von Lebensraum kritisiert. Die Abholzung von Waldflächen wird abgelehnt, zumal der Wald bereits mit vielen Schädlingen durch den Klimawandel zu kämpfen habe. Schneisen durch den Wald bieten zudem vermehrt Angriffsflächen für Windwurf, was zum Verlust weiterer Waldflächen führen würde.

Auch durch Erdbewegungen, insbesondere im Fall der Erdkabeloption, und die Versiegelung von Flächen für Kabelübergangsanlagen und Muffen würden Lebensraum und Boden zerstört und außerdem Fließgewässer wie Bäche beeinträchtigt.

Hinzu komme es durch die Erdkabel zu einer Bodentemperaturerhöhung und einer Reduktion der Bodenfeuchte, wodurch ein Verlust von Biodiversität im Trassenbereich befürchtet werde. Auch die Freileitung selbst stelle eine Gefahr für einige Vogelarten dar und die niederfrequenten elektromagnetischen Felder könnten verschiedenste Tierarten beeinträchtigen.

Konkret wird auf verschiedene schützenswerte Lebensräume und Arten, die im Trassenbereich leben aber durch das Vorhaben gefährdet werden, hingewiesen:

- Abschnitt „Aldersbach West 1“ (2a) und „Aldersbach West 2“ (2b) (bei Knotenpunkt D1, Ortsteil Vogler, Gde. Aldersbach): Uhus, Schleiereulen, Kiebitze, Waldohreulen, Turmfalken, Weihen, Bussarde, Rauchschwalben, einige Arten von Fledermäusen
- Abschnitt „Aldersbach West 1“ (2a) (Ortsteil Schönerting, Gde. Vilshofen): FFH-Gebiet mit seltenen, schützenswerten Vogelarten
- Abschnitt Beutelsbach: Anwohner des Ortsteils Anhams verweisen darauf, dass dort durch den Mastbau und dem dafür notwendigen großen Betonfundament ein Feuchtbiotop mit reicher Artenvielfalt beeinträchtigt werde.
- Abschnitt „Beutelsbach West 1“ (4a) und „Beutelsbach West 2“ (4b): biologisch wertvolles Tal des Reschdobl Baches, bereits mehrere Biotope kartiert; der Abschnitt 4a führt durch Au- und Mischwald und quert Biotopflächen, u.a. eine besonders

schützenswerte Auwaldfläche, deren Abholzung den Lebensraum der dortigen Amphibien zerstören würde, auch ein bereits kartierter Greifvogelhorst sei betroffen sowie Nistplätze von Eulen in betroffenen Tot- und Hochwaldflächen.

- Abschnitt der Erdkabeloption Zell/Edt: Bewohner von Zell sichten regelmäßig Rehe, Fasane, Füchse und Hasen auf dem geplanten Standort der südlichen Kabelübergangsanlage. Zudem würde sowohl im Fall einer Freileitung als auch eines Erdkabels zwischen Zell und Wolfakirchen ein Stück Wald gerodet, in dem alte Buchen und Eichen stehen.
- Bereich Oberbirnbach bis Asenham: durch die Erdkabeloption würden Hecken und die Rottauen, Biotope mit schützenswerten Pflanzen- und Tierarten, beeinträchtigt.
- Abschnitt „Stubenberg West 1“ (7a), zwischen Knotenpunkt K2 und J: Lebensraum von Greifvögeln wie Habichten und Falken (Bereich zwischen Wieser, Engleiten und Steinberg)
- Abschnitt „Stubenberg West 2“ (7b): Löschweiher mit Fröschen, Kröten, Schlangen und Fischen
- Abschnitt „Stubenberg Ost“ (7c): bei Stadler befinden sich Horstbäume mit Greifvogelhorsten im Verlauf der Trassenvariante

Über die Störung der Lebensräume und Artenschutzgebiete hinaus wird auch eine Zerstörung des Landschaftsbildes befürchtet. Es wird vielfach betont, dass die Schönheit der Landschaft erhalten werden müsse.

Da die neue Freileitung höhere und „wuchtigere“ Masten als die Bestandsleitung habe, werden Bedenken gegen eine optische Überprägung und dadurch „Verschandelung“ des Landschaftsbildes geäußert. Die neue Freileitung, in mehreren Stellungnahmen auch als „Monstertrasse“ bezeichnet, führe zu einer übermäßigen, nicht mehr vertretbaren Belastung des Ortsbildes, das unwiederbringlich zerstört werde. Die optische Beeinträchtigung führe auch zu einer Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Bevölkerung.

Diese starke Belastung wird nicht nur durch die Freileitung erwartet, sondern auch durch Kabelübergangsanlagen im Falle einer Erdverkabelung. Diese haben Stellungnahmen zufolge die Optik eines Umspannwerkes. Insbesondere die Standorte der möglichen Kabelübergangsanlagen im Norden und Süden der Erdkabeloption Zell/Edt bei Oberhörbach und Zell/Brunndobl/Rauschöd werden kritisiert, da sie sich in besonders exponierten, weithin sichtbaren Lagen befänden.

Besonders in Bereichen, in denen die neue Trasse stark von der Bestandstrasse abweicht, handle es sich um einen Eingriff in bisher unberührte Landschaftsbereiche. Um die Neubelastung bzw. Neuzerschneidung von Natur und Landschaft möglichst zu vermeiden, seien die Trassenvarianten entlang der Bestandstrasse zu bevorzugen, da dort Mensch, Natur und Bebauung bereits daran gewohnt seien und es weniger neue Betroffenheiten gebe, bzw. Trassenabschnitte wie Pleinting und Aldersbach in größerer räumlicher Nähe zur Bestandstrasse oder mit einer stärkeren Bündelung mit anderen Infrastrukturanlagen zu planen. In mehreren Stellungnahmen wird kritisiert, dass bei Bad Birnbach die neue Leitung entlang der Bestandstrasse geplant werden, im Abschnitt Pleinting/Aldersbach aber nicht. In den Abschnitten Beutelsbach und Stubenberg wird infrage gestellt, warum bislang unbelastete Natur- und Landschaftsräume als Planungsoption infrage kommen, anstatt die Bestandstrasse zu nutzen.

Andererseits weist eine Stellungnahme daraufhin, dass die bestehenden Masten den Bewohnern nicht mehr auffallen würden, aber der Ersatzneubau mit höheren Masten wie eine neue, ungewohnte Beeinträchtigung sei. Auch wird grundsätzlich kritisiert, dass die bestehende Vorbelastung durch die Bestandsleitung als Argument für eine zukünftige

zumutbare Höherbelastung durch die neue Leitung genutzt werde. Dieses Argument wird als schwach bezeichnet, da es sich um einen Ersatzneubau mit Rückbau der Bestandsleitung handelt und in der gesamten Region keine weiteren derartigen Infrastrukturbauten vorhanden seien.

Konkret wird auf die erhöhte Wahrnehmbarkeit der Trasse an bestimmten Stellen im Planungsgebiet eingegangen, wobei auch Blickbeziehungen zu Bauwerken und Naturdenkmälern hervorgehoben werden. Auch die Bedeutung von Bodendenkmälern sei nicht zu vernachlässigen. Als besonders landschaftlich beeinträchtigte Bereiche werden genannt:

- Abschnitte Pleinting und „Aldersbach Ost“ (2c): Der Höhenrücken Thannet/Eben/Kapping würde mit Masten bebaut.
- Abschnitt „Beutelsbach West 1“ (4a) und „Beutelsbach West 2“ (4b): Hier sei ein starker Eingriff in noch unbelastete Landschaftsbilder zu erwarten, insbesondere vom beliebten Aussichtspunkt Weisenberg/Wolfscheiben (Kreuz-Denkmal) aus. Der Ortsteil Thal habe durch seine Tallage einen frühen Sonnenuntergang im Westen, die Varianten 4a und 4b würden dort die letzten Sonnenstunden am Abend durch Freileitungsmasten beeinträchtigen. Deutliche Annäherung an Bauernschlachtenkmal Reschdobl.
- Abschnitt „Beutelsbach Ost“ (4c): Bei einer Freileitung statt einem Erdkabel würde der Blick in den Bayerischen Wald beeinträchtigt.
- Abschnitt Asenham: Eine Stellungnahme aus dem Ortsteil Webersberg (Gde. Wittibreit) weist darauf hin, dass die Region ein Landschaftsbild mit hoher Bedeutung sei und fordert deshalb die Prüfung einer Erdkabeloption.
- Abschnitt „Stubenberg West 1“ (7a) und „Stubenberg West 2“ (7b): Hier würde ein bisher unbelastetes Landschaftsbild zerstört, da ein Waldrücken zu überqueren sei, wozu entweder sehr hohe Überspannungen oder breite Schneisen im Waldgebiet notwendig wären, insbesondere zwischen den Knotenpunkten K1 und K2 und nach der Überquerung des Prienbach zwischen K2 und J.
- „Stubenberg Ost“ (7c): laut einer Stellungnahme sei hier die beste Anpassung an die topologischen Gegebenheiten gegeben, sodass sich die Leitung hier am besten ins Gelände einfügen würde, laut einer anderen Stellungnahme werde der Talkessel, ein landschaftliches Vorranggebiet, hier optisch beeinträchtigt.

Landwirtschaft

Auch zu den Belangen der Landwirtschaft und deren Beeinträchtigung durch das Vorhaben wurde Stellung genommen.

Insbesondere gegen die Erdkabeloptionen Zell/Edt und Asenham und gegen ein gefordertes Erdkabel in Bad Birnbach (Unterschriftenliste von mehreren Landwirten und Grundbesitzern bzw. Pächtern) wandten sich Stellungnahmen aus landwirtschaftlichen Gründen. Bei der Erdkabeloption wird an sich mehr Boden verbraucht als bei der Freileitung, auch die Kabelübergangsanlagen und Muffengruben nehmen zusätzlich Flächen in Anspruch. Es wird eine nachhaltige Beeinträchtigung der Ertragsfähigkeit des Bodens befürchtet.

Zum einen komme es zu einer Ertragsminderung, da der Boden durch die Wärmeentwicklung des Erdkabels austrocknet. Es komme auch zu einer unterschiedlichen Abreife auf den Ackerflächen durch den Wärmeeintrag, sodass keine homogene Bewirtschaftung der Flächen mehr möglich sei. Die Meinung, dass der Wärmeeintrag durch die Erdkabelleitung unbedeutend ist, sei ein Trugschluss, denn die über das ganze Jahr anfallende Wärme könne nur über die darüber liegende Erdschicht abgeführt werden.

Zudem werde der Boden nachhaltig gestört, was sich auch noch nach Nutzungsende der Leitungen bemerkbar machen werde. Durch die Verlegung des Kabels werde das gewachsene Bodenprofil gestört. Auch wenn Bodenmaterial in den Graben rückverfüllt werde und die ursprüngliche Schichtung der aufgebauten Bodentypen nach einer sauberen Trennung von Unter- und Oberboden vollzogen werde, sei das gewachsene Bodenprofil zerstört. Zudem werden Bettungsmaterialien wie Magerbeton und Kabelsand in den Boden eingebracht, wodurch die Masse des natürlich gewachsenen Bodens gemindert werde. Dies führe zu einer Reduktion der Bodenfunktionen. Auch die Wasserführung (Kapillarwirkung) des Bodens werde dadurch zerstört.

Eine Freileitung hingegen störe den Boden erheblich geringer und sei einfacher zurückzubauen. Außerdem widerspreche die Versiegelung von Ackerfläche den Vorgaben der Bayerischen Staatsregierung zum Flächensparen. Darüber hinaus sei auch die Lebensdauer des Erdkabels geringer, bei 380-kV-Kabeln gebe es weltweit noch keine Langzeiterfahrungen zur Lebensdauer, aber die Lebensdauer von 110-kV-Kabeln sei mit etwa 40 Jahren nur halb so lange wie die von Freileitungen.

Eine Stellungnahme mit Unterzeichnern aus den Ortsteilen Wolfakirchen, Rauschöd und Brundobl (Gde. Haarbach, Bad Birnbach) lehnt daher die Erdkabeloption Zell/Edt ab. Eine weitere Stellungnahme aus dem Ortsteil Rauschöd (Gde. Haarbach) spricht sich auch gegen diese Erdkabeloption aus, da eine Kabelübergangsanlage und deren Zuwege auf dessen Grundstück errichtet werden würden. Er sieht seinen Betrieb gefährdet, wenn seine Flächen wegfallen bzw. sein Boden für Generationen durch die Erwärmung weniger ertragsfähig bzw. durch die Anlage zerstört wird. Ein anderer Betrieb aus dem Ortsteil Oberhörbach (Gde. Haarbach) will seine Fläche nicht für die andere Kabelübergangsanlage der Erdkabeloption Zell/Edt zur Verfügung stellen, da deren Flächenbedarf die Bewirtschaftung der restlichen Fläche sehr unvorteilhaft beeinflussen würde.

Auch durch die Masten einer Freileitung als auch durch Baustelleneinrichtungen sei eine erschwerte Bewirtschaftung der Flächen zu erwarten. Es werden außerdem Flurschäden durch Wartungsarbeiten erwartet. Ein Betrieb aus dem Ortsteil Oberhörbach (Gde. Haarbach) regt deshalb an, dass die neue Trasse östlich der Bestandsleitung und deren Mastern möglichst nicht auf oder höchstens an die Ränder seiner bewirtschafteten Flächen gelegt werden. Bei Rückbau der Bestandsleitung fordert er zudem einen vollständigen Rückbau der Fundamente der alten Masten. Insbesondere für Bewässerungsanlagen würden die Masten ein großes Hindernis darstellen. Ein Betrieb aus dem Ortsteil Bleichenbach (Gde. Bad Birnbach) bittet deshalb, dass keine Masten auf seine Flurstücke gebaut werden. Der Eigentümer von Flurstücken, die im Korridor der Trassenvarianten „Pleinting Ost 1“ (1b) und „Pleinting Ost 2“ (1c) liegen, akzeptiert keine weitere Beeinträchtigung, da seine Flächen bereits mit Strominfrastruktur belastet seien und eine weitere Beeinträchtigung die landwirtschaftliche und anderweitige Nutzung unzumutbar erschweren würde.

Durch die Trasse werden zudem die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe stark eingeschränkt. Eine flächenhafte Einschränkung und Verminderung der landwirtschaftlichen Nutzfläche beeinträchtige besonders kleine Betriebe. Ein landwirtschaftlicher Betrieb aus dem Ortsteil Wiesing (Gde. Triftern) bittet deshalb, den Abschnitt Asenham soweit wie möglich östlich und dadurch in größtmöglicher Entfernung zum Betrieb zu bauen, da der Betrieb seine einzige Erweiterungsmöglichkeit in Richtung Osten habe und sonst nicht mehr zukunftsfähig sei.

Auch die elektromagnetische Belastung von Tieren wird in Stellungnahmen aufgeführt. Eine Stellungnahme aus dem Ortsteil Altham (Gde. Vilshofen) wendet sich gegen die Abschnitte „Aldersbach West 2“ (2b) und „Aldersbach Ost“ (2c), da dort bei Knotenpunkt D2 eine große Freiland-Hühnerhaltung und eine große Schweinehaltung sei und die Tiere sensibel auf

Elektrosmog und Lärm reagieren würden. Auch die Betreiber eines Damwildgeheges bei Knotenpunkt D1, das von den Varianten Aldersbach West 1 (2a) und Aldersbach West 2 (2b) betroffen wäre, befürchten negative Auswirkungen von Stromtrassen auf die Tiere und verweisen in diesem Zusammenhang auf eine Studie von Begall et al. 2009 in PNAS 106, der zufolge Tiere wie Kühe, Rothirsche und Rehe ihre Körperachse beim Weiden entlang vom Magnetfeld der Erde in Nord-Süd-Richtung ausrichten würden und dass niederfrequente elektromagnetische Felder von Hochspannungsleitungen diese Nord-Süd-Ausrichtung stören würden.

Forstwirtschaft

Zur Betroffenheit forstwirtschaftlicher Belange wird ausgeführt, dass die Trassenführung in Waldgebieten zu einer Zerstörung von bewirtschafteten forstwirtschaftlichen Flächen führe. Dies sei besonders problematisch, da der Wald bereits mit vielen Schädlingen durch den Klimawandel zu kämpfen hätte und erhalten bleiben sollte. Damit gehe auch die Zerstörung von Lebensräumen heimischer Tierarten einher. Insbesondere alte Waldbestände sollten geschont werden. Auch Waldboden sei wertvoll und müsse erhalten bleiben. Wenn Schneisen durch den Wald gezogen würden, biete das außerdem vermehrt Angriffsflächen für Windwurf, was zum Verlust weiterer Waldflächen führen würde.

Es wird in verschiedenen Stellungnahmen gefordert, Waldstücke grundsätzlich zu meiden indem Trassenvarianten ohne Waldpassagen gewählt werden oder Waldstücke wenn möglich überspannt werden, sodass keine Schneisen durch den Wald gezogen werden müssen.

Eine Stellungnahme von einem Waldbesitzer aus dem Ortsteil Wolfscheiben (Gde. Ettlham) lehnt die Trassenvarianten „Beutelsbach West 1“ (4a) und „Beutelsbach West 2“ (4b) ab, deren geplanter Trassenverlauf ca. 75 % seiner gesamten Betriebswaldfläche betrifft. Eine andere Stellungnahme aus dem Ortsteil Lehner (Gde. Simbach am Inn) kritisiert, dass bei den Trassenvarianten „Stubenberg West 1“ und „Stubenberg West 2“ Waldrodungen durchgeführt werden müssten.

Wasserwirtschaft

Eine Reihe von Stellungnahmen verweist auf verschiedene Belange der Wasserwirtschaft. Im Fall einer Erdverkabelung komme es zu einer temporären oder dauerhaften Schädigung des Bodenwasserhaushaltes, da die Bodenschichtung vertikal durchtrennt werde. Dies kann zu Konflikten mit der Wasserversorgung führen und negative Auswirkung auf Oberflächengewässer und oberflächennahe Quellen und Brunnen haben. In einigen Stellungnahmen wird die Besorgnis geäußert, dass die private Wasserversorgung in Form von Brunnen beeinträchtigt würde.

Eine Stellungnahme aus den Ortsteilen Brunndobl, Rauschöd und Wolfkirchen ist daher gegen die Erdkabeloption Zell/Edt, die sich negativ auf den Wasserhaushalt auswirken würde. Eine weitere Stellungnahme aus dem Ortsteil Rauschöd sieht die Kabelübergangsanlage bei Zell kritisch, da sich diese neben zwei Anwesen befinden würde, die bis heute ausschließlich durch Brunnenwasser versorgt werden. Durch den Bau der Kabelübergangsanlage an diesem Standort werde das Trinkwasser aber verunreinigt. Zwei Stellungnahmen aus dem Ortsteil Oberhörbach (Gde. Haarbach) weisen ebenfalls in Bezug auf die Erdkabeloption Zell/Edt darauf hin, dass der dort geplante Standort der Kabelübergangsanlage in der Nähe eines Bachs sei, der regelmäßig überfließe.

Im Abschnitt Beutelsbach verweisen Anwohner des Ortsteils Anhams darauf, dass durch den Mastbau und dem dafür notwendigen großen Betonfundament ihre Quelle beeinträchtigt und daher ihre Trinkwasserversorgung gefährdet werde. Zudem würde eine der Quellen vom

Aunkirchner Bach verstopft werden, die Gemeinde Beutelsbach hätte dann sehr hohe Kosten bei einer dann notwendigen Zu- und Abwasserversorgung für dieses Anwesen.

Eine Stellungnahme weist darauf hin, dass im Bereich von Oberbirnbach bis Asenham im Falle einer Erdkabeloption ein Wasserrückhaltebecken beeinträchtigt werde und dass das Hochwassergebiet der Rott berührt werden würde.

Verkehr

Der Modellflug-Club Aldersbach e.V. beschreibt die Betroffenheit ihres Modellfluggeländes. Dieses liegt nördlich von Aldersbach im Bereich der Trassenvariante „Aldersbach West 1“ (2a), die das Fluggelände beeinträchtigen würde. Die Variante 2b hingegen würde zu keiner Beeinträchtigung des Fluggeländes führen.

Eine Freileitung innerhalb des Korridors 2a würde den genehmigten Flugraum (gem. Aufstiegserlaubnis) beeinträchtigen, sodass die Luftsicherheit beim Start in östlicher Richtung (bei östlichem Wind) oder Landeanflug aus östlicher Richtung (bei westlichem Wind) beeinträchtigt wäre. Je größer und schwerer ein Modell ist, umso wichtiger sei die Hindernisfreiheit des Luftraums. Im Rahmen einer Genehmigung für ein Modellfluggelände ist die Hindernisfreiheit grundsätzlich erforderlich (sh. gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder), zusätzlich ist ein seitlicher Sicherheitsabstand von 100 m zu der Freileitung gem. § 21h Abs. 3 Nr. 3 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) einzuhalten. Bei einem möglichen Verlust der Aufstiegserlaubnis des MFC Aldersbach e.V. würden für das Gelände erhebliche Rückbaukosten entstehen (ca. 1,5 Mio. EUR). Zudem würde dies das Ende des Vereins bedeuten, da es im Umkreis von über 30 Kilometern kein genehmigungsfähiges Gelände gebe. Das habe sich bereits beim Genehmigungsverfahren für die Aufstiegserlaubnis im Jahr 1991 gezeigt.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass sich am geplanten Standort der Kabelübergangsanlage der Erdkabeloption Zell/Edt bei Oberhörbach keinerlei Zufahrtswege für die Anlage befinden, an anderen alternativen Standorten in der Umgebung aber schon.